



Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) zum 31.12.2022
der GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

153. Geschäftsjahr

WIR REGELN DAS.

Empfänger: Öffentlichkeit
Aufsicht
Vorstand

Publikation: 11.04.2023 (www.g-v-o.de)

Inhaltsverzeichnis:

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

- A. 1 Geschäftstätigkeit
- A. 2 Versicherungstechnische Leistung
- A. 3 Anlageergebnis
- A. 4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten
- A. 5 Sonstige Angaben

B. Governance-System

- B. 1 Allgemeine Angaben zum Governance-System
- B. 2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit
- B. 3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
- B. 4. Internes Kontrollsystem
- B. 5 Funktion der Internen Revision
- B. 6 Versicherungsmathematische Funktion
- B. 7 Outsourcing
- B. 8 Sonstige Angaben

C. Risikoprofil

- C. 1 Versicherungstechnisches Risiko
- C. 2 Marktrisiko
- C. 3 Kreditrisiko
- C. 4 Liquiditätsrisiko
- C. 5 Operationelles Risiko
- C. 6 Andere wesentliche Risiken
- C. 7 Sonstige Angaben

D. Bewertung für die Solvabilitätszwecke

- D. 1 Vermögenswerte
 - D. 2 Versicherungstechnische Rückstellungen
 - D. 3 Sonstige Verbindlichkeiten
 - D. 4 Alternative Bewertungsmethoden
 - D. 5 Sonstige Angaben
-

E. Kapitalmanagement

- E. 1 Eigenmittel
- E. 2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestanforderungen
- E. 3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
- E. 4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen
- E. 5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung
- E. 6 Sonstige Angaben

Anhang

Zusammenfassung (Executive Summary):

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2022 der GVO Versicherung Oldenburg (GVO) VVaG soll den Transport wesentlicher Informationen zur Solvenz- und Finanzlage der GVO an den (öffentlichen) Adressatenkreis zur Schaffung von Transparenz sicherstellen und wesentliche Änderungen im Sinne des Art. 292 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) im Vergleich zum Vorjahr darlegen.

Die Berichtsstruktur folgt den regulatorischen Vorgaben und enthält ausformulierte quantitative und qualitative Informationen, die durch einen quantitativen Anhang ergänzt werden. Die Darstellung von Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, erfolgt sowohl im Bericht als auch im Anhang in tausend Einheiten. Der Detaillierungsgrad des nachfolgenden Berichtes orientiert sich an dem tatsächlichen Risikoprofil des Unternehmens sowie den internen Gegebenheiten und berücksichtigt die aktuelle Unternehmenssituation. Das Geschäftsjahr der GVO beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Der SFCR bezieht sich damit auf den Stichtag 31.12.2022.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die GVO Versicherung ist ein mittelständischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit langer Tradition. Die GVO konnte in ihrem 153. Geschäftsjahr den ertragsorientierten Wachstumskurs fortsetzen und weist für das Geschäftsjahr 2022 zum zwanzigsten Mal in Folge einen Jahresüberschuss aus. Das positive Gesamtergebnis wird, wie in den Vorjahren, zur Stärkung der Eigenmittel verwendet und ermöglicht damit eine weitere Risikovorsorge. Dauerhafte Erträge und kontinuierliches Wachstum unterstreichen die Zukunftsfähigkeit der GVO, die in dem Zeitraum von 2003 bis 2022 aus eigener Kraft ihr Eigenkapital um 9.185 Tsd. Euro erhöht hat und damit auch künftigen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Versicherungsunternehmen gerecht wird. Einen wesentlichen Einfluss auf die Schadenentwicklung im Geschäftsjahr 2022 hatten erneut Elementarereignisse.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde für die Drohnenhaftpflichtversicherung die Erlaubnis der Erweiterung des Geschäftsbetriebes auf die Versicherungssparte „Luftfahrzeughaftpflicht“ beantragt und durch die Aufsicht bewilligt. Die GVO hat demnach per 01.01.2023 eine eigenständige Drohnenhaftpflichtversicherung in ihr Produktportfolio aufgenommen.

Im laufenden Geschäftsjahr sind als wesentliches Ereignis und erhebliche Änderung die Folgen des andauernden Kriegsgeschehens in Europa und die pandemiebedingten nach wie vor die bestehenden Störungen der Lieferketten zu benennen: Die Inflation hat im Geschäftsjahr 2022

einen zweistelligen Prozentbereich erreicht. Eine länger andauernde hohe Inflationsrate würde sich auch auf die Schaden- und Unfallversicherer auswirken. Die GVO hat keine materiellen Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell identifiziert.

B. Governance-System

Im Berichtszeitraum kam es zu keiner wesentlichen Transaktion mit Personen der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Intern Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion neu bestellt und der Aufsicht ordnungsgemäß angezeigt. Es bestehen keine aufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Bestellungen. Die Neubesetzung der Schlüsselfunktion stellt eine wesentliche Änderung des Governance-Systems der GVO im Berichtszeitraum dar.

Im Rahmen der Erweiterung des Hundehalterhaftpflicht-Produktes um die Kombinationsmöglichkeit einer Tier-Schutzbrief-Versicherung, hat die GVO zum 01.12.2022 die Schadenregulierung des Tierschutzbriefes - als wichtige Versicherungstätigkeit - an die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ausgegliedert und der Aufsicht zuvor ordnungsgemäß angezeigt.

Das Governance-System ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der einhergehenden Risiken der GVO angemessen. Die Risikostrategie ist konsistent zur Geschäftsstrategie.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil und der Risikomanagementprozess der GVO werden maßgeblich durch das Geschäftsmodell eines Schaden-/Unfall-Versicherers bestimmt und haben sich im Berichtsjahr 2022 nicht wesentlich zum Vorjahr verändert.

Die Risikosteuerung zielt darauf ab, das aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen. Neben dem Aufbau des Eigenkapitals, dem Vertrieb risikoarmer Produkte und einer konservativen Kapitalanlagestrategie unter Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht, sichert historisch bedingt eine vorsichtige Rückversicherungsstrategie die GVO vor existenziellen Rückschlägen ab. Die hohe Risikominderung durch das komplexe Rückversicherungsprogramm wurde auch im Geschäftsjahr 2022 deutlich. Demzufolge wurden bisher keine bestandsgefährdenden oder materiellen Risiken aus Naturkatastrophen identifiziert.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Maßnahmen, die zur Bewertung der Risiken innerhalb des Unternehmens getroffen wurden, denen es ausgesetzt ist.

D. Bewertung für die Solvabilitätszwecke

Die GVO unterliegt der Standardformel zur Ermittlung der regulatorischen Eigenmittelausstattung. Sie nutzt keine Matching-Anpassungen oder Übergangsmaßnahmen.

Wesentliche Änderungen bei der Bewertung für die Solvabilitätszwecke haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

E. Kapitalmanagement

Nach Solvency II verfügt die GVO über 12.592 Tsd. Euro anrechnungsfähige Eigenmittel. Die Eigenmittelbedeckungsquote beträgt per 31.12.2022 für das SCR 162,4 % und für das MCR 314,8 %. Die Änderung der Solvenzkapitalanforderungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum ist auf die Reduktion des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Es ist weiterhin sichergestellt, dass die GVO über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von deutlich über 99,5 % alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen kann.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A. 1 Geschäftstätigkeit

Die im Jahre 1870 gegründete Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO) mit Sitz in Oldenburg (Olb) ist im Handelsregister Oldenburg (HRB 63) mit der Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit eingetragen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde über die Finanzaufsicht der GVO ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Str. 108 53175 Bonn

alternativ:

Postfach 1253

53002 Bonn

Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Fon: 0228 / 4108 – 0

Fax: 0228 / 4180 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de oder D-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die externe Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses, bestehend aus Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie der Solvabilitätsbilanz zum 31. Dezember 2022 erfolgte durch die Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH:

Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Schwachhauser Heerstraße 67
28211 Bremen

Fon: 0421 / 35048 - 200

Fax: 0421 / 35048 - 211

E-Mail: bremen@gpp-treuhand.de

Das Geschäftsgebiet der GVO umfasst das gesamte Bundesgebiet Deutschland mit dem Schwerpunkt Nord-West-Deutschland.

Das Geschäftsfeld der GVO erstreckt sich auf Privatkunden, Gewerbe und Landwirtschaft, wobei

.....

die GVO auf das landwirtschaftliche Kundenklientel spezialisiert ist. Das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft umfasst folgende Sparten: Allgemeine Haftpflicht, Verbundene Wohngebäude, Verbundene Hausrat, Feuer, Sonstige Sachversicherungen, Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden, Allgemeine Unfall und Rechtsschutz. Die Bedeutung von Kraftfahrt beschränkt sich lediglich auf die Abwicklung der Schadenrückstellungen (die Sparte wurde im Jahr 2002 eingestellt). Im Geschäftsjahr 2022 wurde der Geschäftsbetrieb zudem um die Versicherungssparte „Luftfahrthaftpflicht“ erweitert, um ab 2023 eine eigenständige Drohnenversicherung in das Produktportfolio aufzunehmen. Über Kooperationen mit anderen Versicherungsunternehmen werden darüber hinaus Produkte der nicht selbst betriebenen Sparten angeboten. Durch die Vertriebs GmbH erfährt die eigene Ausschließlichkeit Unterstützung bei der Vermittlung des nicht selbst betriebenen Versicherungsgeschäftes. Zum 31.12.2022 betreute die GVO 208.137 (Vorjahr: 206.897) Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Mitglieder des Versicherungsvereins sind und verwaltet 316.824 (Vorjahr: 313.685) Versicherungsverträge.

Die GVO verfügt über keinen Halter qualifizierter Beteiligungen an ihrem Unternehmen.

Ansonsten gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse, die sich erheblich auf Ergebnisse und Entscheidungen der GVO ausgewirkt haben. Im Februar 2022 hatten erneut Elementarereignisse wesentlichen Einfluss auf die Schadenentwicklung. Vier Stürme in der Zeit vom 16.02.2022 – 21.02.2022 haben die Schadenaufwendungen im Bereich der Sachversicherung – schwerpunktmäßig in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zwar über das normale Maß hinaus belastet, aber eine Bestandsgefährdung wurde nicht identifiziert. Die vorhandenen Risikomaßnahmen tragen wesentlich dazu bei, dass die GVO von derartigen Naturgefahren im Nettoergebnis weniger stark betroffen ist.

Die unternehmensinterne Prüfung hat ergeben, dass durch die Corona-Entwicklung weiterhin keine erheblichen Änderungen der Bedeutung von Informationen, die im SFCR zu veröffentlichen sind, festgestellt wurden.

Die Folgen des andauernden Krieges sowie die pandemiebedingt nach wie vor bestehende Störung der Lieferketten, gestiegene Energie- und Kaufpreise und abrupte Zinsänderungen beeinflussen die Gesamtwirtschaft und belasten indirekt auch die deutschen Versicherer. Die GVO hat die Auswirkungen auf die unternehmensindividuellen Risiken analysiert und Maßnahmen zur

Eindämmung ergriffen. Die GVO sieht auch im Falle einer langfristig anhaltenden erhöhten (Schaden-) Inflation keine materiellen Auswirkungen für das Geschäftsmodell des Unternehmens. Darüber hinaus ist die GVO weiterhin keinem Bestandsrisiko aus den aktuellen Geschehnissen ausgesetzt. Die Risikolage ist weiterhin stabil.

Die GVO ist nicht Teil einer Versicherungsgruppe.

A. 2 Versicherungstechnische Leistung

Übersicht der Versicherungstechnischen Leistung der GVO im Vergleich 2022/2021:

Angaben gemäß § 51 Abs. 4 RechVersV

| | Gesamtes Versicherungsgeschäft | | | |
|--|--------------------------------|----------------|--|--|
| | 2022 Tsd. Euro | 2021 Tsd. Euro | | |
| a) gebuchte Bruttobeiträge | 39.575 | 36.040 | | |
| b) verdiente Bruttobeiträge | 39.330 | 35.738 | | |
| c) verdiente Nettobeiträge | 18.827 | 16.605 | | |
| d) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle | 32.719 | 29.408 | | |
| e) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb | 15.553 | 13.823 | | |
| f) Rückversicherungssaldo | -5.051 | -5.640 | | |
| g) versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R. | -4.536 | -2.058 | | |
| h) versicherungstechnische Bruttorekstellungen insgesamt | 35.393 | 31.200 | | |
| ha) davon Bruttorekstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle | 27.580 | 24.650 | | |
| hb) davon Schwankungsrückstellung | 1.623 | 1.028 | | |
| I) Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge | 316.753 | 314.685 | | |

| | Feuer- und Sachversicherung | | Allgemeine Unfallversicherung | |
|--|-----------------------------|----------------|-------------------------------|----------------|
| | 2022 Tsd. Euro | 2021 Tsd. Euro | 2022 Tsd. Euro | 2021 Tsd. Euro |
| a) gebuchte Bruttobeiträge | 25.922 | 22.480 | 3.838 | 3.817 |
| b) verdiente Bruttobeiträge | 25.598 | 22.168 | 3.857 | 3.845 |
| c) verdiente Nettobeiträge | 11.847 | 9.811 | 1.506 | 1.467 |
| d) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle | 22.152 | 21.082 | 3.455 | 2.598 |
| e) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb | 8.371 | 7.001 | 1.482 | 1.420 |
| f) Rückversicherungssaldo | -3.068 | -4.949 | -1.103 | -713 |
| g) versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R. | -2.572 | -1.209 | 29 | 547 |
| h) versicherungstechnische Bruttorekstellungen insgesamt | 18.731 | 15.699 | 6.592 | 5.632 |
| ha) davon Bruttorekstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle | 13.190 | 11.486 | 6.117 | 5.007 |
| hb) davon Schwankungsrückstellung | 1.445 | 885 | 0 | 0 |
| I) Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge | 143.514 | 140.096 | 22.033 | 22.176 |

| | Allgemeine Haftpflichtversicherung | | Rechtsschutzversicherung | | Beistandsleistung | |
|---|------------------------------------|----------------|--------------------------|----------------|-------------------|----------------|
| | 2022 Tsd. Euro | 2021 Tsd. Euro | 2022 Tsd. Euro | 2021 Tsd. Euro | 2022 Tsd. Euro | 2021 Tsd. Euro |
| a) gebuchte Bruttobeiträge | 9.123 | 9.035 | 693 | 708 | 20 | 5 |
| b) verdiente Bruttobeiträge | 9.181 | 9.018 | 694 | 707 | 20 | 5 |
| c) verdiente Nettobeiträge | 5.071 | 4.917 | 403 | 410 | -5 | -20 |
| d) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle | 6.745 | 5.620 | 228 | 101 | 0 | 0 |
| e) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb | 5.525 | 5.239 | 174 | 164 | 0 | 0 |
| f) Rückversicherungssaldo | -919 | -446 | 169 | 471 | 25 | 25 |
| g) versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R. | -2.155 | -1.381 | 156 | -28 | -5 | -20 |
| h) versicherungstechnische Bruttorestellungen insgesamt | 6.843 | 5.933 | 1.981 | 2.456 | 0 | 0 |
| ha) davon Bruttorestellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle | 5.423 | 4.456 | 1.615 | 2.222 | 0 | 0 |
| hb) davon Schwankungsrückstellung | 0 | 131 | 178 | 12 | 0 | 0 |
| i) Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge | 145.706 | 148.288 | 4.242 | 4.313 | 1.258 | 1.188 |

Das Beitragswachstum der GVO im Geschäftsjahr 2022 ist geprägt durch die gute Entwicklung des Vertriebsweges „Assekuradeure“, aufgrund dessen die verdienten Beiträge im Jahr 2022 um 3.592 Tsd. Euro im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind.

Die verdienten Bruttobeitragseinnahmen sind um 10,1 % (Vorjahr 15,08 %) auf 39.330 Tsd. Euro (Vorjahr 35.738 Tsd. Euro) gestiegen. Die Entwicklung der Beitragseinnahmen und der Vertragsstückzahlen in den einzelnen Versicherungszweigen sind das Ergebnis der vertriebspolitischen Maßnahmen zur Erzielung eines ertragsorientierten Wachstums. Die wichtigsten Wachstumstreiber waren im Jahr 2022 die Vertriebswege „Assekuradeure“ und „Makler“. Auch im Vertriebsweg der Ausschließlichkeit konnte in 2022 ein Beitragszugang vermeldet werden. Die seit mehreren Jahren laufenden Maßnahmen zur fachlichen und verkäuferischen Qualifizierung der eigenen angestellten und selbstständigen Vermittlerorganisation wurden weiterhin fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund ihrer jüngeren Geschichte verfügt die GVO noch über eine im Marktvergleich hohe Rückversicherungsquote, so betragen die verdienten Beiträge für eigene Rechnung 18.827 Tsd. Euro (Vorjahr 16.605 Tsd. Euro).

Die Schadenquote des Geschäftsjahres 2022 hat sich gegenüber 2021 leicht verändert. Insgesamt ist der Geschäftsjahres-Schadenaufwand um 2.346 Tsd. Euro im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, dies ist im Wesentlichen auf die Sturmereignisse im Februar zurückzuführen.

Aufgrund der Abwicklungsergebnisse ergibt sich nach Abwicklung eine Bruttoschadenquote von 83,2 % (Vorjahr 82,3 %). Die bilanzielle Schadenquote für eigene Rechnung ist auf 80,4 % (Vorjahr 70,1 %) gestiegen. Die Bewertung der Schadenreserven erfolgte wie in den Vorjahren nach dem Vorsichtsprinzip; sie ist so bemessen, dass in den Folgejahren wieder mit positiven

Abwicklungsergebnissen zu rechnen ist. Die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle belaufen sich zum Bilanzstichtag auf brutto 69,7 % (Vorjahr 68,4 %) der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen.

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind im Geschäftsjahr um 1.730 Tsd. Euro auf 15.553 Tsd. Euro (Vorjahr 13.823 Tsd. Euro) gestiegen. Die Kostenquote bezogen auf die verdienten Beiträge liegt mit 39,5 % leicht über dem Vorjahr (38,7 %). Dies resultiert im Wesentlichen aus Investitionen in die neue IT-Landschaft und in die Organisationsstruktur. Unter Einbeziehung der Provisionen und Gewinnanteile der Rückversicherer ergibt sich eine Kostenquote für eigene Rechnung von 40,2 % (Vorjahr 40,0 %).

Das versicherungstechnische Bruttoergebnis des Geschäftsjahres 2022 ist geprägt durch die hohe Schadenbelastung, die Abwicklungsergebnisse sowie durch die Aufwendungen für den Versicherungsvertrieb.

Die combined ratio, die Summe aus Bruttoschaden- und Bruttokostenquote, erhöht sich auf 122,7 % (Vorjahr 120,9 %). Die versicherungstechnische Rechnung schließt vor Schwankungsrückstellungen mit einem versicherungstechnischen Verlust von 4.536 Tsd. Euro (Vorjahr Verlust 2.058 Tsd. Euro).

Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung ist zusätzlich dadurch gekennzeichnet, dass die Rückversicherer überproportional an den Abwicklungsergebnissen der vorjährigen Schäden partizipieren und dass die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb in dieser Höhe nicht durch Rückversicherungsprovisionen gedeckt sind. Für eigene Rechnung ergibt sich somit insgesamt eine combined ratio von 120,6 % (Vorjahr 110,1 %).

Der Schwankungsrückstellung sind 595 Tsd. Euro zuzuführen, sodass sich nach Schwankungsrückstellung ein versicherungstechnischer Verlust von 5.131 Tsd. Euro ergibt. Die Schwankungsrückstellungen sind nunmehr mit 1.623 Tsd. Euro dotiert; dies entspricht 4,1 % der Beiträge für eigene Rechnung.

Aufgrund der versicherungstechnischen Ergebnisse wurden Rückstellungen für drohende Verluste in den Sparten Verbundene Hausrat (10 Tsd. Euro.), Sturm (268 Tsd. Euro.), Leitungswasser (135 Tsd. Euro.) und Glas (72 Tsd. Euro.) neu gebildet. In den Sparten Verbundene Gebäude (40 Tsd. Euro.) und in der Sparte Rechtsschutz (33 Tsd. Euro.) wurden die bereits bestehenden

Rückstellungen reduziert.

Der Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweigen des selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäftes ist in der Tabelle dargestellt:

| Versicherungszweig / -art | Veränderung der gebuchten Beiträge (brutto) in % | Bilanzielle Schadenquote (brutto) in % | Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (brutto) in % |
|---------------------------|--|--|---|
| Allg. Unfall | 0,6 | 89,6 | 38,6 |
| Allg. Haftpflicht | 0,9 | 73,5 | 60,6 |
| Rechtsschutz | -2,2 | 32,9 | 25,2 |
| Feuer | 9,6 | 60,8 | 27,1 |
| Einbruchdiebstahl | 3,9 | 35,1 | 28,1 |
| Glas | 10,8 | 66,5 | 60,7 |
| Sturm | 25,3 | 108,2 | 31,9 |
| Verb. Hausrat | 6,6 | 61,1 | 40,0 |
| Verb. Wohngebäude | 15,3 | 91,8 | 25,7 |
| Beistandsleistung | 335,5 | 0,0 | 0,0 |
| Leitungswasser | 33,3 | 305,8 | 34,5 |
| Gesamt | 9,1 | 83,2 | 39,3 |

Die qualitativen und quantitativen Informationen über die versicherungstechnischen Leistungen basieren auf den Jahresabschlussdaten per 31.12.2022 der GVO.

A. 3 Anlageergebnis

Übersicht der Aufwendungen und Erträge des Anlagengeschäftes, aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen gem. Art. 293 Abs. 3 a) DVO im Vergleich 2022/2021:

| | Geschäftsjahr Tsd. Euro | Vorjahr Tsd. Euro |
|---|-------------------------|-------------------|
| 1. Erträge aus Kapitalanlagen | 5.844 | 805 |
| davon aus: | | |
| a. Immobilien (außer Eigennutzung) | 53 | 50 |
| b. Immobilien (Eigennutzung) | 160 | 0 |
| c. Anteile an verbundenen Unternehmen | 5.523 | 260 |
| d. Aktien | 9 | 327 |
| e. Anleihen | 99 | 168 |
| 2. Aufwendungen für Kapitalanlagen | 501 | 194 |
| davon aus: | | |
| a. Immobilien (außer Eigennutzung) | 26 | 37 |
| b. Immobilien (Eigennutzung) | 87 | 0 |
| c. Anteile an verbundenen Unternehmen | 166 | 53 |
| d. Aktien | 21 | 70 |
| e. Anleihen | 201 | 34 |

Die Kapitalanlagen einschließlich der laufenden Guthaben bei Kreditinstituten betragen am Bilanzstichtag 25.198 Tsd. Euro (Vorjahr 24.198 Tsd. Euro). In diesen Kapitalanlagen ist auch das neu gebaute Direktionsgebäude in Bad Zwischenahn enthalten, welches im Geschäftsjahr 2022 bezogen wurde. Die Einnahmen der gesamten Kapitalanlagen stiegen um 5.039 Tsd. Euro auf 5.844 Tsd. Euro (Vorjahr 805 Tsd. Euro). Grund für diesen hohen Anstieg war der Verkauf des alten Direktionsgebäudes in Oldenburg. Bei gestiegenen Aufwendungen für Kapitalanlagen ergibt sich insgesamt ein positives Kapitalanlageergebnis. Die Bewertung der Kapitalanlagen erfolgte wie in den Vorjahren nach dem strengen Niederstwertprinzip, ohne Anwendung der Bewertungsregeln nach § 341 b Abs. 2 HGB.

Die Anlagepolitik erfolgte auch im Geschäftsjahr 2022 mit der langfristigen Zielsetzung, das hohe Sicherheitsniveau der Kapitalanlagen beizubehalten.

Aufgrund des nach wie vor niedrigen Zinsniveaus an den Kapitalmärkten sind die laufenden Erträge gegenüber dem Vorjahr auf 101 Tsd. € (Vorjahr 173 Tsd. €) gesunken. Es wurden keine Anlagen in Verbriefungen, derivative Finanzinstrumente oder strukturierte Produkte getätigt.

Die GVO weist keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste aus.

A. 4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Übersicht der sonstigen Tätigkeiten (wesentlichen Einnahmen und Aufwendungen) im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr:

| | Geschäftsjahr Tsd. Euro | Vorjahr Tsd. Euro |
|--------------------------|-------------------------|-------------------|
| 4. Sonstige Erträge | 1.103 | 1.132 |
| 5. Sonstige Aufwendungen | 871 | 986 |
| | <u>232</u> | <u>146</u> |
| 7. Sonstige Steuern | 12 | 9 |

Das Ergebnis der sonstigen Tätigkeiten setzt sich im Wesentlichen zusammen aus dem Ergebnis aus der Vermittlungstätigkeit in den nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen und Produkten an andere Versicherungsgesellschaften in Höhe von 566 Tsd. Euro (Vorjahr 491 Tsd. Euro) und den Sonstigen Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes inklusive Steuern in Höhe von -330 Tsd. Euro (Vorjahr -368 Tsd. Euro).

Die GVO verfügt über keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A. 5 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die GVO hat gemäß Artikel 41 der Solvency II-Richtlinie ein Governance-System etabliert, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Hierfür wurden geeignete Prozesse aufgestellt und dazugehörige Leitlinien formuliert, die vor allem das Risikomanagement, die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), die Interne Kontrolle, die Interne Revision, die versicherungsmathematische Funktion und die Compliance-Funktion betreffen. Das Governance-System ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der GVO angemessen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Governance-System in Zukunft gefährdet sein könnte.

Das Governance-System wird entsprechend den Anforderungen von Solvency II regelmäßig (jährlich) durch die Interne Revision überprüft. Die interne Überprüfung hat die Wirksamkeit und Angemessenheit der Geschäftsorganisation, unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, für das Berichtsjahr bestätigt.

Die Geschäfts- und Risikostrategie der GVO wurde von dem Vorstand im Dezember 2008 schriftlich festgelegt und wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch diesen überprüft und bei Bedarf angepasst. Zudem wird sie jeweils in der Dezember-Aufsichtsratssitzung thematisiert und mit dem Aufsichtsrat erörtert. Die Einhaltung der formulierten Ziele in der Risikostrategie wird zudem von der Risikobeauftragten kontrolliert und eventuelle Abweichungen im Risikobericht festgehalten. Die Zielpriorität der GVO ist: Sicherheit vor Ertrag vor Wachstum.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist die Existenzsicherung die dominierende strategische Zielsetzung. Hieraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit, den in den vergangenen 20 Jahren bereits erfolgreichen Aufbau der Eigenkapitalbasis (Sicherheitsmittel) auch in den nächsten Jahren unvermindert fortzusetzen. Die zukünftigen Überschüsse müssen groß genug sein, um die Solvenzanforderungen nach Solvency II überzuerfüllen; die angestrebte Solvenzquote der GVO beträgt kurz- und mittelfristig mindestens 150 %, langfristig > 200 % nach der Standardformel (Säule I); nach ORSA bzw. nach unternehmenseigener Planung (Säule II) > 150 %.

Die Geschäftsleitung der GVO bilden im Berichtsjahr der Vorsitzende des Vorstandes sowie ein weiteres Vorstandsmitglied. Alle Geschäftsleiter sind für eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation verantwortlich. Zudem ist diese dafür zuständig, dass die GVO über ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem verfügt. Um ihrer Gesamtverantwortung gerecht zu werden, haben die Geschäftsleiter eine entsprechende Risikokultur entwickelt, die im Unternehmen gelebt und fortlaufend weiterentwickelt wird.

Im Berichtszeitraum gab es keine Änderung der personellen Vorstandszusammensetzung.

Die bisherige Ressortenteilung wurde im Geschäftsjahr 2022 ergänzend angepasst. Neu hinzugekommen sind die Ressortverantwortlichkeit des im Geschäftsjahr 2022 neu gegründeten Assekuradeurs DirektGRÜN GmbH sowie die Übertragung der Verantwortlichkeit der SicherGRÜN GmbH auf das Vorstandsmitglied, Martin Zimmer. Im Rahmen der Aufbauorganisation wird die Funktionstrennung zwischen unvereinbaren Funktionen bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung berücksichtigt. Vor allem bei dem Aufbau wesentlicher Unternehmensrisiken und deren Überwachung bzw. Kontrolle werden potenzielle Interessenkonflikte weiterhin vermieden. Gemäß MaGo Rz. 30, verzichtet die GVO aufgrund ihres geringen Risikoprofils sowie ausreichend flankierender Maßnahmen auf eine Trennung der Ressortverantwortlichkeit für die Bereiche Kapitalanlagen und Risikomanagement.

Alle Abteilungen/Stabsstellen sind mit ihren Aufgaben und den Verantwortungsbereichen wie folgt den Vorstandsmitgliedern zugeordnet:

Gernold Lengert (Vorsitzender des Vorstandes):

- Risikomanagement, Risikocontrolling Funktion, Beschwerdemanagement
- Interne Revision
- Kapitalanlagen
- Liquiditätsplanung
- Recht
- Compliance Funktion
- Personal
- Rückversicherung
- Jahresabschluss
- Controlling, Prognose
- Schaden
- Produktentwicklung
- Marketing/ Werbung/ Presse/ Nachhaltigkeit
- GVO Stiftungs-gGmbH für Umwelt und Nachhaltigkeit
- Vertrieb Ausschließlichkeitsorganisation
- GVO Vertriebs GmbH

Martin Zimmer (Vorstand):

- Betriebsorganisation
- IT/Data Warehouse
- IT-Sicherheit
- Rechnungswesen/ Berichtswesen
- Projektmanagement
- Betrieb
- Direktion Kundenservice
- Mathematische Funktion
- Datenschutz
- Vertrieb Makler (freie Vermittler), Assekuradeure/Koop, Online
- SicherGRÜN GmbH
- DirektGRÜN GmbH

Im Rahmen der Ablauforganisation sind alle mit wesentlichen Risiken behafteten unternehmerischen Geschäftsabläufe dokumentiert. Sie steuern somit die Prozesse innerhalb der Aufbauorganisation. Zu diesen Geschäftsabläufen zählen:

- das versicherungstechnische Geschäft mit der Produktentwicklung, Tarifierung, Underwriting und Schadenbearbeitung
- das Kapitalanlagemanagement
- das Passive Rückversicherungsgeschäft
- der Vertrieb.

Die Vorstände und ausgewählte Mitarbeiter (ppa. und i.V.) sind zu Risikoverantwortlichen für ihren Geschäftsbereich bestellt. Sie identifizieren, analysieren und bewerten die Risiken ihrer Tätigkeitsfelder und sind auch für die Steuerung, Überwachung (ggf. in Absprache mit dem Vorstand) und Berichterstattung an die URCF verantwortlich. Für strategische Entscheidungen im Risikomanagement, die Festlegungen zum organisatorischen Rahmen, sowie insbesondere auch für den Eingang und die Handhabung wesentlicher Risiken trägt der Gesamtvorstand die Verantwortung.

Der Aufsichtsrat der GVO bestellt die Mitglieder der Geschäftsleitung, beschließt u.a. deren Vergütung und überwacht ihre Tätigkeiten. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung, die alljährliche Auswahl, Bestellung und Überwachung des Wirtschaftsprüfers, die Prüfung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Aufgaben werden vom gesamten Aufsichtsrat erfüllt, sodass dieser gleichzeitig den Prüfungsausschuss darstellt. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, die in einer Geschäftsordnung niedergeschrieben sind. Grundsätzlich hat der Aufsichtsrat eine beratende Funktion in strategischen Fragen und ist nicht operativ tätig. Unter Berücksichtigung des Risikoprofils der GVO gewährleistet eine angemessene Vielfalt an Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen, dass das Unternehmen professionell überwacht wird.

Der Aufsichtsrat der GVO besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Prof. Dr. Dietmar Pfeifer (Vorsitzender)
- Georg Glup (Stellvertretender Vorsitzender)
- Heidrun Klockgether
- Uwe Meyer
- Elke Schneiderbanger
- Gerd Sosath

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen wesentlichen Transaktionen mit Personen des Aufsichtsratsorganes.

Auch wenn die GVO nicht unter das FührungsGleichberG fällt, erfüllt der Versicherungsverein die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Männern an dem Aufsichtsratsgremium.

Gemäß Geschäftsordnung sind fünf Sitzungen im Kalenderjahr abzuhalten. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zudem einen monatlichen Jour-Fixe mit dem Gesamtvorstand ab. Dies ist im Geschäftsjahr 2022 ordnungsgemäß erfolgt.

Die GVO hat alle vier **Schlüsselfunktionen** (Unabhängige Risikocontrolling-Funktion, Interne Revisionsfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) eingerichtet und für jede Schlüsselfunktion jeweils ein/e verantwortliche/r InhaberIn benannt. Die intern verantwortlichen Personen wurden unter Berücksichtigung der geltenden Qualifikationsanforderungen ordnungsgemäß bei der BaFin angezeigt. Von Seiten der BaFin bestehen derzeit keine aufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Bestellungen.

Unabhängige Risikocontrolling-Funktion (URCF): Daniela Müller

Die URCF ist ein Teil des Risikomanagementsystems und soll die Umsetzung des Risikomanagements im Unternehmen fördern.

Zu den Kernaufgaben der Risikomanagement-Funktion zählen insbesondere die Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Ebenen und in allen Geschäftsbereichen, was auch dezentrale Risikomanagementeinheiten miteinschließt. In dieser Rolle ist die URCF für die Entwicklung von Strategien, Methoden, Prozesse und Verfahren zur Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken zuständig und stellt die korrekte Implementierung von schriftlichen Leitlinien sicher.

Die Risikomanagement-Funktion ist für die Abbildung der Gesamtrisikosituation des Unternehmens zuständig. Zu ihren Aufgaben zählen auch die adäquate Berücksichtigung gegenseitiger Wechselwirkungen zwischen einzelnen Risikokategorien, die Erstellung eines aggregierten Risikoprofils sowie insbesondere die Identifikation bestandsgefährdender Risiken. In ihrer Verantwortung liegt es, die Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und Vorschläge für geeignete Gegenmaßnahmen zu erarbeiten. Die Funktion berät den Vorstand in Risikomanagement-Fragen und unterstützt beratend strategische Entscheidungen. Die URCF führt den Prozess und die Dokumentation der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durch. Zudem überwacht sie die Effektivität des Risikomanage-

mentsystems, identifiziert mögliche Schwachstellen, berichtet darüber an die Geschäftsleitung und entwickelt Verbesserungsvorschläge. Ferner sorgt die Risikomanagement-Funktion für eine umfassende Berichterstattung an den Vorstand, welche neben der Darstellung der aktuellen Risikosituation (Gesamtprofil und wesentliche Risikoexponierung) auch die ORSA-Ergebnisse und die Beurteilung der Qualität des Risikomanagementsystems beinhaltet. Darüber hinaus liefert sie das jährliche quantitative und narrative Berichtswesen sowie die quartärlchen quantitativen Berichte der Säule III an den Vorstand, die Aufsicht und den SFCR-Bericht an die Öffentlichkeit.

Die Risikocontrolling-Funktion kann mit jedem anderen Mitarbeiter kommunizieren und hat Zugang zu allen relevanten Informationen. Sie verfügt über die notwendigen Ressourcen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die URCF ist unabhängig von operativen Tätigkeiten. Alle Mitarbeiter sind angehalten, signifikante Sachverhalte unmittelbar der Schlüsselfunktion zu melden. Sie ist direkt dem Vorstand unterstellt und berichtet unmittelbar. Sie untersteht lediglich den Weisungen ihres Ressortvorstandes.

Interne Revisionsfunktion: Gernold Lengert

Per 21.06.2021 wurde die Aufsicht über den Ausfall der intern verantwortlichen Person für die Interne Revisionsfunktion (§ 30 VAG) sowie die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit mittels Wahrnehmung der Aufgaben durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Aufgrund eines kurzfristig erteilten Beschäftigungsverbotes sowie der anschließenden Elternzeit fällt die intern verantwortliche Person für die Interne Revisionsfunktion für mind. zwei Jahre aus. Um die Funktionsfähigkeit in dieser Zeit aufrechtzuerhalten, hat der Vorstand beschlossen, die damit einhergehenden Tätigkeiten des Vorstandsvorsitzenden, Gernold Lengert, für die Dauer von zwei Jahren übergangsweise zu übertragen. Es gibt keine unangemessenen Einflüsse, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnten. Die GVO verfügt über ausreichend flankierende Maßnahmen, die der Aufsicht angezeigt wurden. Es bestehen keine aufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Bestellung.

Die Möglichkeit der Ausübung der Aufgaben der Schlüsselfunktion durch ein Vorstandsmitglied sollte aus Sicht der GVO dennoch nicht dauerhaft wahrgenommen werden, um dem Gesamtvorstand eine objektive Berichterstattung über mögliche Schwachstellen im Unternehmen zu liefern.

Die verantwortliche Person für die Interne Revision hat sich im Geschäftsjahr 2022 entschieden, sich nach ihrer Elternzeit neuen beruflichen Herausforderungen zu stellen und nicht mehr als

Funktionsinhaberin zur GVO zurückzukehren. Der Vorstandsvorsitzenden beabsichtigte die Funktion zeitnah frei von jeglichen operativen Funktionen und Tätigkeiten neu und unabhängig zu besetzen. Hierfür konnte er eine geeignete Person aus dem Unternehmen gewinnen, dessen beabsichtigte Bestellung zum 01.04.2023 an die BaFin angezeigt wurde. Die BaFin bestätigt mit Schreiben vom 15.03.2023, dass gegen die Bestellung von Herrn Gunnar Wellhausen als Interne Revisionsfunktion keine aufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen und das Ausscheiden der bisherigen verantwortlichen Person zur Kenntnis genommen wurde. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass der Bestellprozess erst das aktuelle Geschäftsjahr betrifft und daher keine wesentliche Änderung im Geschäftsjahr 2022 darstellt.

Die Interne Revision hat alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation zu prüfen und zu bewerten, ob die Bestandteile des Governance-Systems angemessen und wirksam sind. Sie hat einen Revisionsplan aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben, in dem die in den nächsten Jahren durchzuführenden Revisionstätigkeiten dargelegt werden und das gesamte Governance-System berücksichtigen. Die Einhaltung des Prüfplans, also die Erfüllung der Prüffunktion, geht der Beratungsfunktion vor. Zudem darf die Beratungsfunktion der Internen Revision nicht zur Übernahme operativer Verantwortung führen. Aufgabe der Internen Revision ist es, über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zeitnah einen Bericht zu Händen des Gesamtvorstandes zu erstellen. Werden wesentliche Mängel während der Prüfung festgestellt, so hat die Interne Revision die Pflicht, Empfehlungen zwecks Mängelbeseitigung zu erarbeiten und diese dem Gesamtvorstand schriftlich darzulegen.

Die Interne Revision kann mit jedem Mitarbeiter kommunizieren und hat Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Sie berichtet unmittelbar an den Gesamtvorstand. Die Stellung der Internen Revisionsfunktion innerhalb der Geschäftsorganisation ist angemessen und wird in der Aufbau- und Ablauforganisation neben dem Vorstand abgebildet. Insgesamt verfügt die Interne Revision über ausreichend Ressourcen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Compliance-Funktion: Ingo Heckhuis

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung aller relevanten Regelungen, insbesondere die Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, den internen Kontrollrahmen, angemessene Melderegungen auf allen Unternehmensebenen. Die Compliance-Funktion muss dabei die Entwicklungen und den Trend des Rechtsumfeldes frühzeitig beobachten und

analysieren, sodass rechtzeitig die Geschäftsleitung informiert werden kann. Die Compliance-Funktion berät das Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgan in Bezug auf die Einhaltung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie umfasst ebenfalls eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes in Bezug auf das Unternehmen sowie die Identifizierung und Beurteilung des mit der Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos. Die Compliance-Funktion bewertet und analysiert Compliance-Risiken. Dazu gehören vor allem das Risiko rechtlicher und aufsichtsbehördlicher Sanktionen, das Risiko wesentlicher finanzieller Verluste und das Risiko von Reputationsverlusten, wenn und soweit diese Risiken aus der Nichteinhaltung externer und interner Vorgaben resultieren.

Die Compliance-Funktion erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, der dem Gesamtvorstand jährlich zur Verfügung gestellt wird. Bei Auftreten und Bekanntwerden von gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die die GVO direkt oder indirekt betreffen, ist die Compliance-Funktion verpflichtet, dies dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Wird der Compliance-Funktion bekannt, dass im Unternehmen erlassene Gesetze oder interne rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, so ist der Gesamtvorstand ebenfalls unverzüglich zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zu deren Wiedereinhaltung in die Wege leiten zu können.

Die Compliance-Funktion ist frei von Einflüssen, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der Compliance-Funktion ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Insgesamt verfügt die Compliance-Funktion über ausreichend Ressourcen, um die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Gemäß § 47 Nr. 1 VAG wurde mit Schreiben vom 04.11.2022 die beabsichtigte Bestellung von Herrn Ingo Heckhuis als intern verantwortliche Person für die Compliance-Funktion zum 01.12.2022 der BaFin ordnungsgemäß angezeigt. Damit korrespondierend wurde zum gleichen Zeitpunkt Frau Imke Eßer die temporär erteilte Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schlüsselaufgabe entzogen. Die Aufsicht bestätigt, dass im Hinblick auf die Anforderungen nach § 24 Abs. 1 VAG (fachliche Eignung und Zuverlässigkeit) keine aufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Bestellung bestehen.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF): Detje Pfeifer

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vergleich der ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit Vorjahresergebnissen (Erfahrungswerten) erfolgt durch Frau Detje Pfeifer. Die URCF nimmt im Rahmen der quantitativen Jahresberichterstattung

die Validierung im Sinne von Artikel 264 der DVO vor. Die Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind damit sowohl personell als auch prozessual getrennt. Im Rahmen des Versicherungsmathematischen Ausschusses, der mindestens einmal jährlich tagt, werden zudem die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und die angewendeten Verfahren überprüft und validiert.

Die VMF ist verpflichtet, eventuelle Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen im Einklang mit Artikel 76 bis 85 der Solvency II-Richtlinie für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Schließlich ist die Schlüsselfunktion verpflichtet, erhebliche Auswirkungen von Änderungen in angewendeten Daten, Methodiken oder Annahmen zwischen Bewertungsstichtagen auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen zu erklären, wenn diese auf Solvency II-Basis berechnet werden. Weiterhin hat sie mindestens eine Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist, zu begründen. Die VMF ist verpflichtet, die Vereinbarkeit der bei der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten mit den in der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten Datenqualitätsstandards zu beurteilen.

Die VMF ist bei der Ausgestaltung und der regelmäßigen Überprüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie den Rückversicherungsvereinbarungen mit einzubeziehen. Sie ist verpflichtet, die Zusammenhänge zwischen diesen und den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Meinung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und Rückversicherungsvereinbarungen abgibt. Im Rahmen der IDD/ Produktfreigabeverfahren nach § 23 Absätze 1a bis 1d VAG hat die VMF die Beiträge für neu entwickelte oder veränderte Produkte zu kalkulieren, eine Szenarioanalyse durchzuführen und diese Produkte regelmäßig zu überprüfen. Um eine regelmäßige Überprüfung dieser Produkte zu gewährleisten, wurde ein Prüfungsplan erstellt. Danach werden jährlich vorrangig neue und negativ verlaufende Produkte mathematisch auf ihre Auskömmlichkeit überprüft.

Aufgabe der Versicherungsmathematischen Funktion ist es, einen jährlichen Bericht an den Gesamtvorstand zu erstellen, aus dem alle wesentlichen ausgeführten Arbeiten inklusive deren Ergebnisse sowie ggf. Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung dokumentiert sind. Zudem erstellt die VMF quartälliche Berichte für die quantitativen Berichterstattungen und liefert diese an die Risikocontrolling-Funktion.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der VMF ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Sie steht den Risikoverantwortlichen und allen Mitarbeitern bei Fragen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen als Ansprechpartner zur Verfügung und trägt dabei aktiv zur Förderung der Risikokommunikation und Risikokultur im Unternehmen bei. Die Funktion berichtet unmittelbar an den Gesamtvorstand. Ihre Stellung innerhalb der Geschäftsorganisation ist angemessen und wird in der Aufbau- und Ablauforganisation neben dem Vorstand abgebildet. Insgesamt verfügt die VMF über ausreichend Ressourcen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die VMF ist zudem als Verantwortliche Aktuarin für Haftpflicht- und Unfallrenten gemäß § 162 VAG i.V.m. § 141 VAG bestellt.

Durch die Personenidentität von Verantwortlicher Aktuarin und verantwortlicher Person für die Versicherungsmathematische Funktion entsteht kein Interessenkonflikt. Die Verantwortliche Aktuarin ist ausschließlich für die Bildung von Deckungsrückstellungen für Schaden/Unfall-Renten zuständig. Es handelt sich lediglich um einen historisch bedingten Kfz-Haftpflichtversicherungsfall, bei dem eine Renten-Deckungsrückstellung zu berechnen ist. Es bestanden keine aufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Bestellung.

Die Neubestellung der Compliance-Funktion zum 01.12.2022 stellt eine wesentliche Änderung des Governance-Systems der GVO im Berichtszeitraum dar.

Organisationsstruktur, Aufgabendefinition, Aufgabenzuweisung und Aufgabenabgrenzung der Schlüsselfunktionen sind in schriftlichen Leitlinien dokumentiert. Die GVO hat sichergestellt, dass die Schlüsselfunktionen direkt und unmittelbar an den Vorstand berichten. Die Schlüsselfunktionen stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander und sind untereinander nicht weisungsbefugt.

Die Berichtspflichten der Ebene unterhalb des Vorstands sind definiert. Die Berichte der Schlüsselfunktionen sind insgesamt positiv ausgefallen.

Die GVO hat darüber hinaus einen Kapitalanlageausschuss, einen Risikoausschuss, einen Versicherungsmathematischen Ausschuss und einen Revisions-Ausschuss in unterschiedlicher Zusammensetzung gegründet. Neben der Beteiligung des Vorstands, einiger Aufsichtsräte und den Schlüsselfunktionsinhabern sind im Kapitalanlageausschuss auch Mitglieder externer

Dienstleister beteiligt. Die Ausschüsse haben lediglich eine beratende Funktion; Befugnisse zur Beschlussfassung bestehen nicht. Die Ausschüsse erfüllen flankierende Maßnahmen bei eventuellen Funktionsüberschneidungen oder Interessenkonflikten. Sie schaffen Transparenz und einen Wissenstransfer. Das Einsetzen von Ausschüssen führt nicht zu einer Verlagerung der Verantwortung. Der Vorstand ist und bleibt verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und Geschäftsführung.

Der **Risikoausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Gernold Lengert, Martin Zimmer
- Prokuristin/URCF: Daniela Müller
- Mitglieder des Aufsichtsrates: Heidrun Klockgether, Prof. Dr. Dietmar Pfeifer

Der **Versicherungsmathematische Ausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Gernold Lengert, Martin Zimmer
- Prokuristin/URCF: Daniela Müller
- VMF: Detje Pfeifer
- Mitglied des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Dietmar Pfeifer (Professor für Mathematik i.R.)

Der **Revisions-Ausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Gernold Lengert, Martin Zimmer
- Interne Revision: Gernold Lengert
- Prokuristin/URCF: Daniela Müller
- Mitglieder des Aufsichtsrates: Georg Glup, Uwe Meyer

Der **Kapitalanlage-Ausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand: Gernold Lengert, Martin Zimmer
- Betriebswirtschaft: Frank Dänekas
- Vorstand des Dienstleisters der DEVK Asset Management GmbH: Bernd Zens, Peter Gieren
- Mitglied des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Dietmar Pfeifer

Je nach Themengebiet können noch weitere Fachkräfte des Unternehmens zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Ergebnisse werden schriftlich in einem Protokoll fixiert.

Im Rahmen des Neubauprojektes wurde im Berichtsjahr 2019 ein Bauausschuss mit der Beteiligung aller Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, sowie der involvierten Mitarbeiter der GVO eingerichtet, um einen möglichst transparenten Projektablauf zu gewährleisten. Mit Abschluss der Bauarbeiten in 2022 wurde die Tätigkeit des Ausschusses eingestellt.

Für die Begleitung der Umsetzung der Versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) wurde in 2019 ein Ausschuss auf Vorstandsebene eingerichtet, in dem quartalsweise ein Fortschritts- und Statusbericht zu den VAIT, Informationssicherheit und Informationstechnologie erfolgt.

Im Geschäftsjahr 2020 hat die GVO eine Stabstelle für die Koordination der Nachhaltigkeitsthemen und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen, die von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Vorstandsvorsitzendem, der Nachhaltigkeitsmanagerin, der Risikocontrolling-Funktion, der Compliance-Funktion, dem Rückversicherungsmanagement, dem Betriebsratsvorsitzenden und der Ausbilderin unterstützt wird. Um die gesellschaftliche Bedeutung nachhaltigen Handelns weiter zu unterstützen, wurde die Arbeit und die jährlichen Nachhaltigkeitsprojekte der stiftungsähnlichen gemeinnützigen Gesellschaft, der GVO Stiftungs gGmbH für Umwelt und Nachhaltigkeit, weiter gefördert.

Im Geschäftsjahr 2021 hat die GVO Vertriebs GmbH hinsichtlich der Unternehmensausrichtung einen nachhaltigen Assekurateur „SicherGRÜN GmbH“ gegründet, der im Jahr 2022 seine Geschäftstätigkeit planmäßig aufgenommen hat.

Im Geschäftsjahr 2022 hat die GVO als Gesellschafterin einer neu gegründeten DirektGRÜN GmbH Geschäftsanteile übernommen. Der Erwerb der Beteiligung an diesem Assekurateur, welcher sich darauf spezialisiert, ausschließlich nachhaltige Versicherungsprodukte zu vertreiben, unterstützt die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie im Hinblick auf ihre nachhaltige Ausrichtung der Geschäftstätigkeit, wurde der Aufsicht ordnungsgemäß angezeigt. Der Gesellschaftervertrag und die Beteiligung werden allerdings erst im Geschäftsjahr 2023 wirksam.

Aufgrund von personellen Ressourcen, kostentechnischen Gründen und des hohen Qualitätsanspruchs der GVO, wurden folgende Bereiche an externe Dienstleister ausgelagert:

- Kapitalanlagen - DEVK Asset Management Gesellschaft mbH
- Rechtsschutzschadenbearbeitung - Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG
- IT-Support - Wecome GmbH
- Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung an direkt-AS GmbH (>10 % am Bestandsvolumen der GVO)
- Schadenregulierung aus Fahrrad-Schutzbriefversicherungen (ROLAND Schutzbriefversicherung AG)

Im Rahmen der Erweiterung des Hundehalterhaftpflicht-Produktes um die Kombinationsmöglichkeit einer Tier-Schutzbrief-Versicherung, hat die GVO zum 01.12.2022 die Schadenregulierung des Tierschutzbriefes - als wichtige Versicherungstätigkeit - an die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ausgegliedert und der Aufsicht zuvor ordnungsgemäß angezeigt.

Die GVO ist eine Erstversicherung mit Sitz in Deutschland und erfüllt somit § 1 Abs. 1 Nr. 1 VersVergV. Demnach ist gemäß § 34 Abs. 2 VAG in Verbindung mit der Versicherungsvergütungsverordnung ein Vergütungssystem umzusetzen.

Für die Vergütung

- der MitarbeiterInnen ist der Vorstand
- für die des Vorstandes ist der Aufsichtsrat
- und für den Aufsichtsrat ist die Mitgliederversammlung verantwortlich.

Im Sinne des § 2 Nr. 2 der VersVergV, sind Vergütungen sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, die an Aufsichtsräte, Geschäftsleiter und MitarbeiterInnen des Unternehmens geleistet werden.

Vergütungen, die

- durch tarifvertragliche Vereinbarung geleistet werden,
- zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistungen zählen,
- MitarbeiterInnen für die gesetzliche Rentenversicherung und betriebliche Altersversorgung gezahlt werden sowie
- Leistungen, die in Kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung erbracht werden und keinen Anreiz zur Einhergehung von Risiken, bewirken,

sind hierbei ausgeschlossen.

Jedes **Aufsichtsratsmitglied** erhält gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.07.2006 eine fixe Vergütung. Da der Aufsichtsrat die Leitung des Unternehmens durch den Vorstand überwachen soll, wird keine an die Erreichung von Zielen gekoppelte variable Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen. Soweit vorhanden, werden für die Tätigkeiten in einem Ausschuss zusätzliche Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder festgelegt, die die Vergütung für die jeweilige Aufsichtsratssitzungsteilnahme nicht überschreiten darf.

Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen sind für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht vereinbart.

Das Gehalt der **Vorstandsmitglieder** besteht aus einer fixen Vergütung, die im Anstellungsvertrag abschließend geregelt ist, sowie einer variablen Vergütung, über die der Aufsichtsrat anlässlich der Bilanzaufsichtsratsitzung eines jeden Jahres entscheidet. Der fixe Bestandteil der Vergütung umfasst einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung, sodass kein Anreiz zur Übernahme von Risiken, welche die Risikotoleranzschwelle der GVO übersteigen, geschaffen wird. Grundlage für die variable Vergütung, sind Ziele der Geschäftsleitung (individueller Erfolgsbeitrag, Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit und am Gesamterfolg der GVO), die in der ersten Aufsichtsratsitzung eines jeden Jahres mit dem Aufsichtsrat vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses. Eine zeitlich verzögerte Auszahlung von variablen Vergütungsteilen findet grundsätzlich nicht statt. Einer gestreckten Auszahlung bedarf es dann nicht, wenn der Gesamtbetrag der variablen Vergütung den Betrag von 35 Tsd. Euro bzw. 20 % des festen Vergütungsbestandteils, bezogen auf eine 100 %-ige Erfüllung der Zielvereinbarung, nicht überschreitet. Die Zielvereinbarung verhindert, dass konträr zur nachhaltig angelegten Geschäfts- und Risikostrategie gehandelt wird. Zudem sind dadurch eine bessere Planbarkeit und Transparenz der Personalkosten gegeben. Negative Erfolgsbeiträge sowie ein negativer Gesamterfolg des Unternehmens verringern den variablen Teil der Vergütung. Die variablen Vergütungsbestandteile sind dabei dem kollektiven Charakter unterlegen.

Die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleiter stehen in einem angemessenen Verhältnis. Es besteht keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung. Somit wird kein Anreiz zur Übernahme von Risiken, welche die Risikotoleranzschwelle der GVO übersteigen, geschaffen. Der Vorstand ist verpflichtet, keine persönlichen Hedging-Strategien zu verfolgen und nicht auf vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreifen, die die in ihren Vergütungsregelungen verankerten Risikoanpassungseffekte unterlaufen würden. Es wird grundsätzlich keine Vergütung für Geschäftsleiter im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen gewährt. Für die Geschäftsleiter ist in Abhängigkeit mit der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit zudem eine betriebliche Altersversorgung vereinbart.

Eine feste Vergütung erhalten die **MitarbeiterInnen** und **Schlüsselfunktionsinhaber** in Form von monatlichen Gehältern. Bei der Bestimmung der Gehälter richtet sich die Höhe der Vergütung nach den zugeordneten Aufgaben und Erfahrungen. Verantwortlich für das Vergütungssystem der MitarbeiterInnen ist der Vorstand. Der Arbeitsvertrag für Mitarbeiter wird von zwei Geschäftsleitern unterschrieben, der sich in der Regel nach dem Tarifvertrag für die deutsche Versicherungswirtschaft richtet. Zu den variablen Vergütungen gehören laut § 2 Nr. 4 VersVergV Vergütungen, die im Ermessen des Unternehmens oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen

abhängig sind. Bei Mitarbeitern mit variabler Vergütung richtet sich die Höhe der Bonifikation nach dem Grad der Erreichung individueller und gegebenenfalls auch auf die Organisationseinheit (Teams) bezogene Ziele, die jährlich neu vereinbart werden. Dabei wird beachtet, dass die GVO keine variablen Vergütungen aufgrund von Gewinnausschüttungen leistet, sondern alle Vergütungen und Einmalzahlungen in einem überschaubaren Risiko erfolgen und die finanzielle Lage der GVO nicht gefährden.

Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen sind für MitarbeiterInnen und Schlüsselfunktionsinhaber nicht vereinbart.

Die Vergütungspolitik der GVO ist schriftlich fixiert. Die Vergütungspolitik und die Vergütungspraxis stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Risikoprofil, den Zielen und langfristigen Interessen und Leistungen des Unternehmens. Das Vergütungssystem ist auf die Erreichung der Unternehmensziele ausgerichtet und wird bei Änderungen angepasst.

B. 2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Gemäß Artikel 42 der Solvency II-Richtlinie müssen „alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben“ die „Fit und Proper“-Kriterien erfüllen. Mit dieser Maßgabe stellen die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit grundlegende Organverantwortung in einem wirksamen Governance System von Versicherungsunternehmen dar. In unternehmensinternen Leitlinien werden Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit, sowohl im Zuge der Auswahl für die betreffende Position als auch im Rahmen der fortlaufenden Entwicklung, wie folgt zusammengefasst:

Fachliche Qualifikation des Vorstandes

Die fachliche Eignung von Vorstandsmitgliedern setzt theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrungen voraus.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied der GVO muss über ausreichende Kenntnisse in allen Bereichen verfügen, um der gegenseitigen Kontrolle im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung gerecht zu werden. Als Mindestmaß für die kollektiven Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen des Vorstandes gelten die in den EIOPA Leitlinien genannten Bereiche: Der Versicherungs- und Finanzmärkte, der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells, des Governance Systems, der Finanzanalyse und versicherungsmathematischen Analyse, des

regulatorischen Rahmens und der regulatorischen Anforderungen. Von Bedeutung sind insbesondere versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement sowie, angesichts der Möglichkeiten und auch der Bedrohungen, Kenntnisse in den Bereichen der Informationstechnologie.

Von den Mitgliedern des Vorstandes wird nicht erwartet, dass sie in allen Unternehmensbereichen über fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Gesamtvorstandes haben ein solides und vorsichtiges Management des Unternehmens zu gewährleisten. Qualifikationen und Erfahrungen anderer Mitarbeiter der GVO können als relevante Faktoren für die Ausübung einer bestimmten Rolle innerhalb des Vorstandes berücksichtigt werden.

Bei Änderungen innerhalb des GVO-Vorstandes durch die Auswechslung eines Mitglieds muss sichergestellt sein, dass die kollektiven Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Vorstandsmitglieder auf angemessenem Niveau gehalten werden.

Die Geschäftsleitung besteht im Berichtszeitraum aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstandsmitglied, die das Unternehmen leiten und gleichzeitig in das operative Tagesgeschäft involviert sind. Jedes Vorstandsmitglied bringt umfangreiche Praxiserfahrung und Leitungserfahrungen in der Versicherungsbranche mit und sie ergänzen sich in ihrem Know-how.

Die GVO stellt also sicher, dass alle Geschäftsleiter aufgrund ihrer fachlichen Eignung in der Lage sind, eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens auszuüben. Die fachliche Eignung schließt die stetige Weiterbildung mit ein.

Fachliche Qualifikation von Inhabern von Schlüsselfunktionen

Die fachlichen Anforderungen an die Inhaber der Schlüsselfunktionen richten sich nach den spezifischen Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten der jeweiligen Person.

- Die Risikocontrolling-Funktion soll Qualifikationen im Bereich Risikomanagement, Betriebswirtschaft, Versicherungsmathematik und Kenntnisse im Bereich Interne Revision aufweisen.
- Die Compliance-Funktion soll juristische Qualifikationen, betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Risikomanagement aufweisen.
- Die Interne Revision soll betriebswirtschaftliche Qualifikationen, Weiterbildung im Bereich Interne Revision und Kenntnisse im Bereich Risikomanagement aufweisen.
- Die versicherungsmathematische Funktion soll Qualifikationen im Bereich Versicherungsmathematik, betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Risikomanagement aufweisen.

Die GVO stellt sicher, dass die verantwortlichen Personen aufgrund ihrer fachlichen Eignung jederzeit in der Lage sind, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Alle Schlüsselfunktionsinhaber verfügen über eine akademische Ausbildung. Die fachliche Eignung schließt die stetige Weiterbildung mit ein.

Die GVO hat darüber hinaus keine weiteren Schlüsselaufgaben definiert.

Fachliche Qualifikation des Aufsichtsrates

Die Anforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern orientieren sich an den Maßstäben gemäß dem im VAG a.F. verwendeten Begriffes „erforderliche Sachkunde“. Die im „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ dargelegten Besonderheiten für Aufsichtsorgane sind zu beachten. Das Aufsichtsratsmitglied muss fachlich in der Lage sein, die Geschäftsleiter des Unternehmens angemessen zu kontrollieren und zu überwachen sowie die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Zugleich ist zu beachten, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse aller Geschäftsbereiche (Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung, Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie- und Geschäftsmodell, Governance-System, Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse, regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen) verfügt, um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten. Bei Änderungen innerhalb des Aufsichtsrates durch die Auswechslung eines Mitglieds muss sichergestellt sein, dass die kollektive Sachkunde für die professionelle Überwachung der GVO auf angemessenem Niveau gehalten wird.

Die fachliche Eignung schließt die stetige Weiterbildung mit ein, so dass die Mitglieder von Aufsichtsratsorganen imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat der GVO weist insgesamt eine angemessene Vielfalt von Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen auf, um die Entscheidungen des Vorstandes wirksam zu überwachen. Für die Anforderungen an die fachliche Qualifikation wird der Grundsatz der Proportionalität beachtet.

Die Aufsichtsratssitzungen der GVO finden fünf Mal im Jahr statt (April (Bilanz-Sitzung), Mai, Juli, Oktober und Dezember). In allen Sitzungen werden die Entwicklung des Unternehmens, strategische Ausrichtungen oder auch aktuelle Marktentwicklungen erörtert. Um über die

Unternehmenskennzahlen laufend und transparent zu informieren, erhält der Aufsichtsrat monatlich einen physischen Controlling-Bericht.

Die regelmäßige Schulung der Gremiumsmitglieder findet intern zu einem ausgewählten Thema - entsprechend dem aufgestellten Entwicklungsplan - im Rahmen der Oktober-Aufsichtsrats-sitzung statt. Jährlich wird über das Themenfeld „Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell“ in der Dezember-Sitzung geschult, in der auch die Geschäfts- und Risikostrategie erörtert wird.

Zudem verfügt die GVO über Ausschüsse mit Aufsichtsrats-Beteiligung, in denen ein regelmäßiger und fachspezifischer Know-how-Austausch erzielt wird.

Um einen aktuellen Informationsstand, Änderungen im Umfeld des Unternehmens (neue Rechtsvorschriften oder Marktentwicklungen) zu erlangen, werden in einem monatlichen Jour-fixe mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand der GVO wesentliche Themen zeitnah und persönlich erörtert.

Sollte auf Grundlage der Selbsteinschätzungen spezifischer Weiterbildungsbedarf oder Schulungswünsche zu speziellen Themen aufkommen, organisiert der Vorstandsvorsitzende bedarfsgerechte Workshops oder lädt weitere Aufsichtsratsmitglieder zu den Ausschuss-sitzungen ein. Bei Interesse an einer externen Schulungsmaßnahme unterstützt die GVO die Belange ihrer Aufsichtsratsmitglieder.

Die GVO stellt also sicher, dass ihr Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, fachlich geeignet und laufend fortgebildet wird.

Verfahren

Die Überprüfung und Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt grundsätzlich bei der Auswahl und Besetzung der jeweiligen Position mit Hilfe einer Checkliste der vorzuhaltenden Unterlagen. Allerdings ist die Beurteilung der fachlichen Qualifikation nicht nur auf den Zeitpunkt der Anstellung beschränkt, sondern umfasst die Veranlassung weiterer beruflicher Schulungen, so dass die Mitarbeiter im Stande sind, sich wandelnden oder steigenden Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben bei der GVO zu erfüllen. Die Risikocontrolling-Funktion erfasst hierzu alle besuchten Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen und berichtet an den Vorstand.

Gemäß dem Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG (06.12.2018) haben Aufsichtsratsmitglieder der Aufsicht jährlich darzulegen, wie die Themenfelder im Gremium abgedeckt sind. Auf Grundlage einer jährlichen Selbsteinschätzung der Organmitglieder kann spezifischer Weiterbildungsbedarf in bestimmten Themenbereichen identifiziert werden.

Die Selbsteinschätzung bildet die Grundlage für einen vom Aufsichtsrat im Jahresrhythmus aufzustellenden Entwicklungsplan. Die Selbsteinschätzung sowie der aufgestellte Weiterbildungsplan (für die nächsten fünf Jahre) wurde im Geschäftsjahr 2022 planmäßig in der Oktober-Aufsichtsratssitzung vorgenommen und ordnungsgemäß an die BaFin übermittelt.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Schlüsselfunktionen und sonstigen Mitarbeitern der GVO ist durch den üblichen Prozess bei der Personalauswahl und den geforderten einzureichenden Unterlagen sicherzustellen.

Das Proportionalitätsprinzip ist hier nicht anwendbar. Unabhängig von der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken und des Risikoprofils der GVO, soll das Ansehen und die Integrität von Personen stets dasselbe angemessene Niveau aufweisen.

Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit:

Eine Überprüfung, ob eine Person nach wie vor als fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig zu erachten ist, erfolgt, wenn Gründe für die Annahme bestehen,

- dass eine Person die GVO davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf eine Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist
- dass eine Person das Risiko von Finanzdelikten erhöht, z.B. von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder
- dass das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet ist.

Wird bei der anlassbezogenen Bewertung kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt, besteht die Möglichkeit der Nachqualifizierung oder der Versetzung der Person. Falls eine betroffene Person ersetzt wurde, erfordert dies die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

Um die fachliche Qualifikation und den Know-how-Austausch - neben der Etablierung der Fachausschüsse mit dem Aufsichtsrat - zu stärken, finden im Hause der GVO regelmäßige

Besprechungen über risikorelevante Themen innerhalb der Vorstandssitzungen mit der Risikocontrolling-Funktion, monatlichen Risikokonferenzen mit allen Schlüsselfunktionsträgern und mit Risikoverantwortlichen und sonstigen Mitarbeitern statt. Darüber hinaus nimmt die GVO laufend an Solvency II-Arbeitsgruppen (Know-how-Austausch mit anderen kleinen und mittelständischen Versicherungsunternehmen, unter konsequenter Einhaltung des nationalen Kartellrechts) teil. Auch die ständige Weiterbildung im Rahmen von Workshops und Teilnahme an Informationsveranstaltungen zielt auf die laufende Qualifizierung der Vorstandsmitglieder und Schlüsselfunktionsträger ab. Alle Besuche von Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Solvency II werden im Risikobericht dokumentiert und dem Vorstand sowie der Aufsicht berichtet.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten entsprechend ihres aufgestellten Entwicklungsplans, jährliche Inhouse-Schulungen zu den relevanten Themen. Die Schulung des Gesamtremiums erfolgt in der Oktober-Aufsichtsratssitzung, sowie ein Themenschwerpunkt in der Dezember-Aufsichtsratssitzung. Spezielle Themen werden in Ausschüssen mit einzelner Aufsichtsratsbeteiligung behandelt.

Im Rahmen der Unternehmenskultur ist auch die Weiterbildung der sonstigen Mitarbeiter ein wichtiger Baustein. Aus diesem Grund bietet die GVO ihren Mitarbeitern die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Weiterbildungsprogramms entsprechend ihres persönlichen Profils weiter zu qualifizieren. Die Weiterbildung von Versicherungsvermittlern, die unmittelbar bzw. maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten, erfolgt entsprechend den Anforderungen der europäischen Vermittlerrichtlinie IDD (Insurance Distribution Directive).

Neben den daraus resultierenden Produktschulungen wurden bisher im Rahmen von Vitaler Veranstaltungen alle Mitarbeiter über aktuelle Themen, die die GVO intern oder extern beeinflussen, transparent informiert. Regelmäßig wird hier auch über Themen zum Risikomanagement, Beschwerdemanagement, Compliance, Nachhaltigkeit, IT-Sicherheit oder dem Datenschutz geschult. Aufgrund der andauernden Pandemie in 2022 und der damit eingeleiteten Schutzmaßnahmen, erfolgte seit März 2020 keine Präsenzveranstaltung für die MitarbeiterInnen. Informationen und Schulungen werden seitdem planmäßig über eine digitale Meeting-Plattform (GVO-TV) der Mitarbeiterschaft zur Verfügung gestellt. Im Geschäftsjahr 2022 gewann die GVO mit dem digitalen Bildungsprojekt „Mal Zeit GVO“ den Deutschen Award für Nachhaltigkeitsprojekte 2022. Seit 2023 werden neben digitalen Weiterbildungsveranstaltungen auch wieder Präsenzveranstaltungen abgehalten.

Die Ausgestaltung wird durch die zum Geschäftsmodell und zur Unternehmensstruktur passenden, umfangreichen Qualitätsanforderungen als angemessen bewertet.

B. 3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem

Primäres Ziel des Risikomanagements ist es, den Fortbestand der GVO Versicherung und ihre Ertragskraft dauerhaft zu sichern, da durch die Sicherung künftiger positiver Ergebnisse eine hohe Erfüllungssicherheit der gegebenen Leistungsversprechen aus Versicherungsverträgen garantiert werden kann.

Der notwendige Finanzmittelbedarf der GVO wird durch angemessene Gewinn- und Wertbeiträge der einzelnen Geschäftsfelder gedeckt. Die Sicherung der Unternehmenszielerfüllung ist daher ein wesentliches Ziel des Risikomanagements. Dem ökonomischen Ziel „Sicherheit vor Gewinn vor Wachstum“ kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Das Risikomanagementsystem ist unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips derart angemessen gestaltet (Risikostrategie, Prozesse, Meldeverfahren), dass eine Identifikation, Messung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der eingegangenen und potenziellen Einzelrisiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden oder wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, jederzeit möglich ist.

Die Risikoidentifikation bildet die Basis des Risikokontrollprozesses. Die identifizierten Risiken sind in der Risikoinventur zusammengefasst und in folgende Risikokategorien unterteilt: Versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, Operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Konzentrationsrisiko, Strategisches Risiko und Reputationsrisiko. Die Identifikation und Inventarisierung der Risiken werden fortlaufend aktualisiert. Zusätzlich zu den Risikogruppen nebst den ihnen zugeordneten Einzelrisiken sind in der Risikodatenbank Angaben zu Maßnahmen, Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenhöhe, Schätzwert in Euro, Schätzwert in % des Eigenkapitals- und Risikoverantwortlichkeit abgebildet. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Risikobewältigung/-minimierung sind nach bereits laufenden und geplanten Maßnahmen differenziert und nach Möglichkeit mit Umsetzungsterminen versehen. Plötzlich identifizierte Risiken werden durch eine „ad-hoc“-Meldung von der Risikocontrolling-Funktion direkt dem Vorstand angezeigt.

Die Risikoanalyse und Bewertung basieren zum großen Teil auf geschätzten Schadenhöhen und geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeiten durch Experten.

Die Risikosteuerung erfolgt durch den Vorstand der GVO, der mittels geeigneter Maßnahmen die Risiken entweder bewusst akzeptiert, reduziert oder vermeidet.

Die Risikoüberwachung erfolgt durch die unabhängige Risikocontrolling-Funktion. Hier werden alle identifizierten und analysierten Risiken regelmäßig überwacht und das Risikoprofil, die Limite, die Umsetzung der Risikostrategie, die Risikotragfähigkeit und die Prozesse zur Risikohandhabung kontrolliert.

Die Risikoberichterstattung erfolgt bei der GVO jährlich. Die Risikodatenbank bildet die Grundlage. Der Risikobericht umfasst Informationen zum Gesamtrisikoprofil der GVO zur Risikosituation als auch einen Soll-Ist-Abgleich mit der Risikostrategie. Ergänzt wird dieser durch die Berichtspflichten unter Solvency II (RSR, SFCR, ORSA-Berichte, Quartalsberichterstattungen und weitere Berichte der Schlüsselfunktionen). Die erstellten Berichte sind in ihrer Gesamtheit geeignet, den Geschäftsbetrieb zu beobachten und Risiken zeitnah zu erkennen. Die Geschäftsleitung ist in der Lage, die Berichte und die risikopolitischen Maßnahmen zu erläutern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung ist an den Gegebenheiten bzw. der Unternehmensgröße der GVO ausgerichtet.

Eine Integration des Risikomanagementsystems in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse sind erfolgt, um deren effektive Nutzung zu erhöhen. Diese Anforderung ist eng mit der Etablierung einer Risikokultur verknüpft.

Gemäß Artikel 44 Abs. 4 Solvency II-Richtlinie wurde eine **Risikocontrolling-Funktion** geschaffen, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems erleichtert, direkt dem Vorstand unterstellt ist und diesem unmittelbar und direkt berichtet.

Der Vorstand muss bei seinen wesentlichen Entscheidungen, welche die Risikolage der GVO beeinflussen könnte, die Informationen und Einschätzungen aus dem Risikomanagement berücksichtigen. Die URCF wird zu Vorstandssitzungen geladen, in denen sie den Vorstand in Risikomanagement-Fragen und strategischen Entscheidungen unterstützend berät.

In der monatlichen Risikokonferenz (Beteiligung Schlüsselfunktionen und Vorstand) wird zudem über bestehende, neue oder potenzielle Risiken diskutiert und über mögliche Maßnahmen zur

Gegensteuerung oder Prozessoptimierung beraten. Die entsprechenden Protokolle und Berichte der URCF stellen Orientierungs- und Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand dar. Insbesondere der ORSA-Prozess dient dabei als Instrument der Unternehmenssteuerung.

Die Gesamtverantwortung für die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und dessen Weiterentwicklung wird vom Vorstand der GVO wahrgenommen.

Die Gesamtheit der risikostrategischen Maßnahmen stellt sicher, dass die ermittelten Risikogrenzwerte nicht überschritten werden und das Unternehmen langfristig risikotragfähig bleibt. Im Berichtszeitraum sind keine den Fortbestand der GVO gefährdeten Risiken identifiziert worden.

Das Notfallmanagement der GVO erhöht zudem die Widerstandsfähigkeit von Bereichen und Prozessen im Unternehmen, um in möglichen Krisensituationen die Fortführung der Geschäftstätigkeit durch im Vorfeld definierte Verfahren zu gewährleisten.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Konkret verpflichtet Artikel 45 der Solvency II-Rahmenrichtlinie die Versicherungsunternehmen dazu, eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) durchzuführen. Die Beurteilung muss mindestens folgende Elemente umfassen:

- den Gesamtsolvabilitätsbedarf unter Berücksichtigung von Risikoprofil, Risikotoleranzschwellen und Geschäftsstrategie;
- die kontinuierliche Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen und der Anforderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des betreffenden Unternehmens von den Annahmen, die der Solvenzkapitalanforderung (SCR) zugrunde liegen und gemäß der Standardformel berechnet wurden.

Die unter Solvency II betrachteten Risikokategorien sind unter dem Aspekt der Mehrjährigkeit auch quantitativ zu bewerten; ihre zukünftigen SCR-Werte sind unternehmensspezifisch zu ermitteln.

Die GVO hat hierfür eigene ORSA-Prozesse mit geeigneten und angemessenen Techniken für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken entwickelt, die auf ihre Organisationsstruktur, ihrer Wesensart und dem Umfang der Komplexität und der eigenen Risiken abgestimmt sind.

Der ORSA ist ein Bestandteil des Risikomanagements-Systems und stellt ein Bindeglied zur Unternehmenssteuerung dar.

Die unternehmenseigene Risikoeinschätzung erfolgt im Sinne des Proportionalitätsprinzips mit einfachen Mitteln überwiegend auf Basis von HGB-Kennzahlen bzw. der damit verbundenen Gewinn- und Verlustrechnung. Hilfsmittel ist eine Excel-Arbeitsmappe, die durch Prof. Dr. Pfeifer (AR) im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie und mit Hilfe von der GVO sowie weiteren kleineren und mittelgroßen VVaG erarbeitet und letztendlich unternehmensindividuell angepasst wurde. Die Kapitalanforderungen werden für die vergangenen fünf Jahre und die zukünftigen fünf Jahre berechnet und entsprechen damit dem allgemeinen Planungshorizont des Unternehmens.

Die Kapitalpläne werden mit Szenarioanalysen und Stresstests für die wesentlichen Risikokategorien durchgeführt; diese werden für jeden ORSA-Bericht individuell basierend auf den Bedürfnissen der GVO z.B. Geschäftsentwicklung sowie dem aktuellen Marktumfeld festgelegt. Anhand von Eingabe variierender Daten können unterschiedliche Szenarien und Stresstests durchgeführt und anschließend bewertet werden. Mindestens folgende Szenarien werden jährlich dargestellt: Abbildung von Großschadenereignissen, Entwicklung im Kapitalanlagebereich, Veränderung der nichtversicherungstechnischen Gewinne sowie zu den wesentlichen Risikokategorien Ausfallrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko; seit 2020 erfolgt eine Stressberechnung der Nachhaltigkeitsrisiken. Mit der Veröffentlichung der EIOPA Opinion am 19.04.2021 zur Anwendung von Klimawandelszenarien im ORSA, bereitet sich die GVO auf Abbildungsmöglichkeiten im Sinne der Proportionalität vor. Ein langfristig vorausschauender Ansatz für Klimawandelrisiken steht in Abhängigkeit zum Geschäftsmodell und Risikoprofil. Materielle Risiken wurden aufgrund des umfangreichen Rückversicherungsschutzes der Natcat-Risiken bisher nicht identifiziert, sodass lediglich eine qualitative Risikoabschätzung im Geschäftsjahr 2022 vorgenommen wurde.

Diese Stresstests erfolgen jährlich zusammen mit der Durchführung des ORSA-Prozesses. Alle in 2022 durchgeführten Stresstests führen zu dem Ergebnis, dass die GVO ausreichend kapitalisiert ist, um ihren zukünftigen Zahlungsanforderungen nachkommen zu können.

Die GVO berücksichtigt die unter Solvency II betrachteten Risikokategorien unter dem Aspekt der Mehrjährigkeit und bewertet diese quantitativ. Somit befasst sich die GVO mit den materiellen Risiken, denen sie mittel- und gegebenenfalls auch langfristig ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Risiken in der SCR Standardformel erfasst werden

oder nicht. Der Zusammenhang zwischen diesem Bedarf und ihrem Risikoprofil sowie den intern festgelegten Risikotoleranzschwellen wird dabei betrachtet.

Der ORSA-Prozess erfolgt mindestens jährlich. Stichtag für den ORSA-Prozess ist derselbe der SCR-Berechnung. Aufgrund der erforderlichen Aktualität der Datenbasis Stand 31.12. wird der ORSA nach Feststellung des Jahresabschlusses und innerhalb der ersten Jahreshälfte, also spätestens zum 30.06., durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der überschaubaren Betriebsgröße, des Risikoprofils des Versicherungsgeschäftes, der vorsichtigen Anlagepolitik sowie der geringen Komplexität der Geschäftsprozesse, hält die GVO eine jährliche ORSA-Durchführung für angemessen.

Der ORSA-Bericht dient zur Fixierung der wesentlichen Informationen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung als auch als Grundlage für die unternehmensinterne Kommunikation über wichtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Bei der GVO ist der interne und externe Bericht an die Aufsicht identisch. Der ORSA-Bericht per 30.06. ist zunächst der Geschäftsleitung jährlich vorzulegen und als endgültiges Ergebnis in einer Vorstandssitzung als Beschlussfassung abzunehmen. Mit Abnahme durch die Geschäftsleitung ist der ORSA-Prozess abgeschlossen und es beginnt die 14-tägige Vorlagefrist an die Aufsichtsbehörde. Der ORSA-Bericht wurde in 2022 ordnungsgemäß und fristgerecht an die BaFin übermittelt.

Ein ad-hoc ORSA kann vom Vorstand zusätzlich verlangt werden, wenn die Risikosituation der GVO sich wesentlich ändert oder das Marktumfeld einen negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung nehmen könnte. Dies war im Geschäftsjahr 2022 nicht der Fall.

Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses müssen nachweislich in die Unternehmensplanung und Steuerung eingehen. Der Vorstand hinterfragt und erörtert die Ergebnisse in ihrer jährlichen Klausur und passt die Geschäftsstrategie, 5-Jahres-Planung und das Management der Eigenmittel sowie die Produktentwicklung entsprechend an. Zudem werden der Bericht und seine Ergebnisse im Risikoausschuss analysiert.

Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses zeigen, dass die angewendete Methode trotz sehr konservativer Risiko-Abschätzung für die GVO sinnvoll und angemessen ist. Auch im Rahmen des ORSA-Prozesses wurden keine den Fortbestand der GVO gefährdenden Risiken identifiziert.

Die Ziele der Geschäftsstrategie werden im Berichtsjahr übererfüllt.

Die GVO kann damit das unter Solvency II vorgegebene Sicherheitsniveau von 99,5 % erfüllen und ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern auch zukünftig nachkommen.

B. 4. Internes Kontrollsystem

Die GVO hat ein wirksames und unter Anwendung der Proportionalität angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) gemäß § 29 VAG implementiert, welches zentraler Bestandteil des Governance-Systems ist. Es soll die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit unterstützen und gleichzeitig sicherstellen, dass die GVO alle zu beachtenden Gesetze und Verordnungen, alle regulatorischen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich einhält.

Die internen Kontrollen umfassen grundsätzlich alle Unternehmensebenen, also alle vom Vorstand angeordneten Vorgänge, Methoden und Maßnahmen (Kontrollmaßnahmen), die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die organisatorischen Maßnahmen der Internen Kontrolle sind in die Betriebsabläufe integriert, das heißt sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert. Die GVO verfügt über eine ausgewogene Mischung verschiedenartiger interner Kontrollen. Eine prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrolltätigkeit sowie das 4-Augen-Prinzip finden statt. Anhand von Prozessdokumentationen stellt die GVO die Abläufe transparent und nachvollziehbar dar und regelt die Verantwortlichkeiten, Schnittstellen und Systeme.

Die Interne Kontrolle wirkt unterstützend bei

- der Erreichung der geschäftspolitischen Ziele durch eine wirksame und effiziente Geschäftsführung
- der Einhaltung von Grenzen und Vorschriften (Compliance)
- zum Schutz des Geschäftsvermögens
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdecken von Fehlern und Unregelmäßigkeiten
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung
- der zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung.

Die Verantwortung, dass Risiken, die unternehmerischen Ziele gefährden können, rechtzeitig erkannt und angemessene Maßnahmen eingeleitet werden, trägt der Vorstand. Die Letztverantwortung ist nicht delegierbar. Auch die Ausgestaltung und Steuerung des IKS obliegt der Geschäftsleitung. Sie muss darauf achten, dass das IKS angemessen in die Strukturen und den Prozess der Aufbau- und Ablauforganisation eingebunden ist, damit es seinen Zweck erfüllt.

Die Qualität des IKS wird regelmäßig überwacht und laufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Interne Kontrollen sind Maßnahmen, die aus der Überwachung und Beurteilung von Risiken abgeleitet werden. Demzufolge ist das IKS integraler Bestandteil des Risikomanagements. Es setzt sich zusammen aus dem Risikotragfähigkeitskonzept, dem Limitsystem, dem Risikokontrollprozess (Risikoidentifikation, Risikoanalyse und -bewertung, Risikosteuerung, Risikoüberwachung) sowie der Risikoberichterstattung.

Neben dem Vorstand überwachen die Schlüsselfunktionen der GVO, unabhängig und objektiv, die Einhaltung der internen Kontrollen. Der Überwachungs- und Kontrollprozess der GVO orientiert sich an dem Modell „Three Lines of Defence“.

Die **Compliance-Funktion** überwacht dabei - auf der zweiten Verteidigungslinie - die Einhaltung aller zu beachtenden Gesetzen und Verordnungen und aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Sie ist funktionsfähig, objektiv, unabhängig, bereichsübergreifend tätig und umfänglich in das Unternehmensgeschehen eingebunden und berichtet direkt und unmittelbar an den Gesamtvorstand.

Externe Kontrollen erfolgen zudem durch Revisionsberichte von Dienstleistern über ausgegliederte Funktionsbereiche, durch Überwachung des Aufsichtsrates, insbesondere im Rahmen der implementierten Ausschüsse (Kapitalanlagen, Risikomanagement, Interne Revision und Versicherungsmathematik), Wirtschaftsprüfer und Aufsicht. Im Bereich der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren erfolgt eine Überprüfung ebenfalls durch den Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer, Aufsicht und zusätzlich durch den Steuerberater. Ziel ist es durch Prüfungen und Bewertungen zu einer angemessenen Beurteilung der Risikosituation zu gelangen sowie zur Sicherung, Wertsteigerung und zur Verbesserung der Geschäftsprozesse beizutragen.

Die Funktionsfähigkeit der Kontrollen wird mindestens jährlich überwacht. Die Angemessenheit im Sinne der Proportionalität wurde durch die Interne Revision im Geschäftsjahr 2022 bestätigt.

B. 5 Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision hat das Ziel, die GVO Versicherung vor vermeidbaren Vermögensverlusten zu schützen. Sie nimmt deshalb innerhalb des Unternehmens die Überwachungs- und Kontrollfunktion wahr. Gemäß § 30 VAG muss die GVO über eine wirksame Interne Revision

.....

verfügen, welche die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das Interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Die Funktion wird übergangsweise durch den Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen. Es gibt aufgrund ausreichend flankierender Maßnahmen keine unangemessenen Einflüsse, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Die Berichterstattung erfolgt unmittelbar an den Gesamtvorstand. Der Vorstand ist grundsätzlich für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie für ein wirksames Risikomanagement und Internes Kontrollsystem verantwortlich.

Die Interne Revision stellt die „dritte Verteidigungslinie“ dar, die die untergeordneten Verteidigungslinien überwacht und die den Vorstand und Aufsichtsrat bei der abschließenden Überwachung und Kontrolle bestehender und potenzieller Risiken unterstützt. Sie führt im Auftrag des Gesamtvorstandes entsprechend einer Fünfjahresplanung Revisionen von einzelnen Abteilungen durch. Das Governance-System und insbesondere das Risikomanagementsystem werden jährlich durch die Interne Revision geprüft. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen kann der Vorstand Sonder-Revisionen veranlassen. Die Einhaltung des Prüfplans, also die Erfüllung der Prüffunktion, geht der Beratungsfunktion vor.

Die Interne Revision erstattet Bericht über das Ergebnis der Prüfungen mit Empfehlungen unmittelbar an den Gesamtvorstand. Der Vorstand beschließt, welche Maßnahmen aufgrund der Feststellungen der Revisionsberichte zu ergreifen sind und stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen sicher. Durch den Revisionsausschuss erhält auch der Aufsichtsrat Einblick in die Tätigkeiten und Erkenntnisse der Internen Revision. Empfänger der Revisionsberichte ist neben dem Vorstand der Wirtschaftsprüfer sowie die URCF, die die Zusammenfassung der jeweiligen Revisionen in ihrem regelmäßigen Bericht an die Aufsicht zusammenfasst.

B. 6 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion ist für die Überwachung und Durchführung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, Stellungnahme zur Annahme- und Zeichnungspolitik, sowie der vertraglich vereinbarten Rückversicherungsvereinbarungen zuständig („zweite Verteidigungslinie“). Sie erhält Zugang zu allen Informationen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt und arbeitet eng mit der URCF zusammen. Sie unterstützt die Risikomanagementfunktion bei der quartalsweisen Ermittlung der Mindestkapitalanforderung und der jährlichen Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für Säule I von Solvency II. Die VMF berichtet direkt und unmittelbar an den Gesamtvorstand.

.....

Die Berichterstattung hat alle von der VMF ausgeführten erheblichen Aufgaben und deren Ergebnisse zu dokumentieren, eindeutig eventuelle Unzulänglichkeiten zu benennen und Empfehlungen dazu abzugeben, wie diese Unzulänglichkeiten behoben werden können. Empfänger des jährlichen Berichtes ist neben dem Vorstand die URCF, die die Zusammenfassung der Tätigkeiten der Schlüsselfunktion in ihrem regelmäßigen Bericht an die Aufsicht darstellt. Die Berichte, die zu der quantitativen quartärlchen Berichterstattung durch die versicherungsmathematische Funktion erstellt werden, werden der URCF ausgehändigt. Seit 2020 nimmt die VMF auch die Aufgaben als Verantwortliche Aktuarin für Haftpflicht- und Unfallrenten (gem. § 162 VAG i.V.m. § 141 VAG) wahr. Durch die Personenidentität von Verantwortlicher Aktuarin und verantwortlicher Person für die versicherungsmathematische Funktion wurde kein Interessenkonflikt identifiziert.

Im Rahmen des versicherungsmathematischen Ausschusses erhält auch der Aufsichtsrat Einblick in die Tätigkeiten, angewandte Berechnungsmethoden und Erkenntnisse der VMF.

B. 7 Outsourcing

Die Entscheidungskompetenz, ob eine Tätigkeit oder Funktion ausgegliedert wird, obliegt der gesamten Geschäftsleitung. Die Entscheidung über die Ausgliederung erfordert einen Vorstandsbeschluss, der dokumentiert werden muss. Die GVO verfolgt keine offensive Outsourcing-Strategie. Grundsätzlich darf die Eigenverantwortung des Versicherungsunternehmens nicht berührt werden. Des Weiteren ist zu vermeiden, dass die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem soll es zu keiner übermäßigen Steigerung des operationellen Risikos kommen. Eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für Versicherungsnehmer muss vermieden werden. Vor jeder Ausgliederung (grundsätzlich alle Typen von aufsichtsrechtlichen relevanten Ausgliederungen) hat eine Risikoanalyse und Kategorisierung durch die URCF zu erfolgen, insbesondere eine Bewertung des operationellen, strategischen und Reputationsrisikos. Die Prüfungsintensität steigt mit der Bedeutung des Vorhabens.

Ziel ist es, die Auswirkungen von Ausgliederungen auf den Geschäftsbetrieb zu berücksichtigen und die bei der Ausgliederung anzuwendenden Verfahrens- und Qualitätsstandards sowie die zu implementierenden Berichts- und Überwachungspflichten festzulegen. Eine Ausgliederung liegt nur vor, wenn eine Vereinbarung zwischen der GVO und einem Dienstleister über einen Prozess, Tätigkeit oder Dienstleistung besteht, die ansonsten von der GVO selbst erbracht würde.

Jeder Ausgliederungsvertrag ist in einer Vertragsliste aufgeführt und mit einer Nummer, Klassifizierung, Vertragsinhalt, Vertragspartner, Vertragsdauer, Vertragsvolumen, Versicherungstätigkeit, Relevanz, Wichtigkeit und Anzeige bei der BaFin gekennzeichnet. Darüber hinaus werden alle sonstigen Verträge von der Compliance-Funktion verwaltet.

Die Absicht, wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auszugliedern, ist unter Vorlage des Vertragsentwurfs der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen ist ein Ausgliederungsbeauftragter verpflichtend zu benennen. Die GVO nimmt alle Schlüsselfunktionen selbst wahr und hat somit keinen Ausgliederungsbeauftragten bestimmt.

Bei Ausgliederung anderer wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ist die Benennung eines Ausgliederungsbeauftragten ebenfalls zu prüfen. Aufgrund des Risikoprofils und der Größe der GVO, sowie der Einbindung der Geschäftsleitung in alle operativen Bereiche ist derzeit für keine ausgelagerte Versicherungstätigkeit ein Ausgliederungsbeauftragter benannt.

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Outsourcing hat die GVO im Sinne der Proportionalität angemessen umgesetzt.

Angesichts der personellen Ressourcen, kostentechnischen Gründen und des hohen Qualitätsanspruchs der GVO sind folgende Bereiche an externe Dienstleister – die alle ebenfalls ihren Sitz in Deutschland haben - ausgelagert:

- Kapitalanlagen - DEVK Asset Management Gesellschaft mbH
- Rechtsschutzschadenbearbeitung -Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG
- IT-Support – Wecome GmbH
- Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung an direkt-AS GmbH (>10 % am Bestandsvolumen der GVO)
- Schadenregulierung von Fahrradschutzbrief-Versicherungsverträgen (ROLAND Schutzbrief Versicherung AG)

Im Rahmen der Erweiterung des Hundehalterhaftpflicht-Produktes um die Kombinationsmöglichkeit einer Tier-Schutzbrief-Versicherung, hat die GVO zum 01.12.2022 die Schadenregulierung des Tierschutzbriefes - als wichtige Versicherungstätigkeit - an die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ausgegliedert und der Aufsicht zuvor ordnungsgemäß angezeigt. Die

beabsichtigte Ausgliederung der benannten wichtigen Versicherungstätigkeit war Grundlage für die Erweiterung des Produktportfolios der GVO Versicherung. Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der auszugliedernden Versicherungstätigkeit wurden nicht identifiziert. Die Belange der Versicherten werden uneingeschränkt gewahrt. Die interne Prüfung sowie die Leitlinien zum Outsourcing der GVO ergeben, dass aufgrund des Risikoprofils und der Größe der GVO sowie der Einbindung der Geschäftsleitung in alle operativen Bereiche, für die ausgegliederte Versicherungstätigkeit kein Ausgliederungsbeauftragter zu bestellen ist.

Die Verantwortung der o.g. Bereiche obliegt den Vorständen.

B. 8 Sonstige Angaben

Entsprechend der oben bereits dargestellten proportionalen Umsetzungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die einzelnen Elemente der Geschäftsorganisation, bewertet der Vorstand das Governance-System der GVO insgesamt - insbesondere vor dem Hintergrund der Wesensart, Umfang und Komplexität und der Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken - als angemessen.

C. Risikoprofil

Im Rahmen des Risikomanagementsystems werden unterschiedliche Risikobereiche betrachtet. Den einzelnen Risiken innerhalb der Risikobereiche werden Risikoverantwortliche zugeordnet. Die Risikoverantwortlichen berichten der URCF nach entsprechender Risikoidentifikation und Risikoanalyse über die Risikosituation in ihrem Verantwortungsbereich. Die URCF berichtet dem Vorstand über die Gesamtrisikosituation. Der Vorstand entscheidet ggf. in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ressortverantwortlichen über weitere Risikosteuerungsmaßnahmen (überwälzen, vermindern, vermeiden oder akzeptieren).

Die Risikoverantwortlichen erkennen die Risikoverantwortung an und verpflichten sich, Meldungen über Änderungen über die jeweilige Risikosituation die URCF zu liefern.

Die Risiken, die entweder vom Ausmaß oder der Eintrittswahrscheinlichkeit unternehmensgefährdend wirken können, wurden im Risikoinventar folgenden Risikokategorien zugeordnet und erfasst:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Kreditrisiko

-
- Operationelles Risiko
 - Liquiditätsrisiko
 - Konzentrationsrisiko
 - Strategisches Risiko
 - Reputationsrisiko

Die vom Vorstand festgelegte Wesentlichkeitsgrenze ist im Risikoinventar für alle Risikokategorien hinterlegt. Kommt es zu einer Überschreitung einer Eskalationsstufe, wird dieses Risiko innerhalb der Risikokonferenz thematisiert.

Für alle Einzelrisiken sind Überschreitungen der Schwellenwerte farblich markiert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung beschrieben. Die Wesentlichkeitsgrenzen/Risikotoleranzschwellen sind dabei für jede Risikoart identisch. Die wesentlichen Risiken werden ohne Diversifikationseffekte und ohne verlustmindernde Wirkung von latenten Steuern quantifiziert.

Die Corona-Krise beeinflusst nunmehr seit über drei Jahren die internationale Volkswirtschaften und hatte dabei starke Auswirkungen auf die verschiedenen Sektoren im Zusammenspiel. Übergreifend kann das Fazit gezogen werden, dass die Versicherungsbranche von COVID-19 weniger stark betroffen war/ist. Die GVO sieht weiter kein greifbares Risiko, dass eine Ausbreitung des Corona-Virus den Fortbestand des Versicherungsunternehmens nachteilig beeinflusst bzw. gefährdet. Die kurzfristige Risikosteigerung durch die vermehrte Nutzung von Heimarbeitsplätzen wurde durch eine Erweiterung des Cyberversicherungsschutzes eliminiert. Die GVO hat unverzüglich und transparent das Pandemierisiko im Hinblick auf die Fortführung ihres uneingeschränkten Geschäftsbetriebes gemanagt. Neben der Prüfung, Aktualisierung und Umsetzung des Notfallplans eines Pandemierisikos, wurden Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Mitarbeiterschaft umgehend geschaffen und weiter fortgeführt. Die GVO ist durch eine Pandemie keinem Bestandsrisiko ausgesetzt.

Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die GVO wurde untersucht und analysiert. Ein wesentliches Unternehmensrisiko wurde nicht identifiziert. Grundsätzlich zeichnet die GVO lediglich Geschäft in der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus finden sich in allen Versicherungssparten Kriegsausschlüsse wieder, sodass kein Bestandsrisiko identifiziert wurde und eine Deckung auch nicht zukünftig geplant ist.

Die möglichen zunehmenden Gefahren von Cyberattacken, die Erhöhung der geopolitischen Unsicherheiten, Lieferengpässen, gestiegenen Energie- und Kaufpreisen und abrupte Zinsänderungen beeinflussen die Gesamtwirtschaft und belasten jedoch auch indirekt die

deutschen Versicherer. Zwar erweisen sich bisher die Akteure des Finanzsektors als stabil und widerstandsfähig, die Auswirkungen auf die unternehmensindividuellen Risiken gilt es zu analysieren und einzudämmen. Die GVO konnte demnach keine Risiken identifizieren, die sich wesentlich auf das Ergebnis der GVO auswirken.

Die GVO sieht auch im Falle einer längerfristig anhaltenden erhöhten (Schaden-)Inflation keine materiellen Auswirkungen für das Geschäftsmodell des Unternehmens. Die Reserven werden grundsätzlich auf Einzelschadenbasis zum Meldedatum gebildet. Aktuelle Einflüsse auf die handelsrechtlichen versicherungstechnischen Rückstellungen finden weiter Berücksichtigung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Schadeninventuren, bei denen die Einzelschadenreserven überprüft und ggf. angepasst werden. Die GVO folgt den Empfehlungen der Index-/Summenanpassungen des GDV und führt darüber hinaus eigene Beitragsanpassungen in der Sparte Wohngebäudeversicherung durch. Die Bildung einer Drohverlustrückstellung wurde auch unter den Gesichtspunkten der Inflation untersucht, hatte aber keine direkte Auswirkung auf die Höhe des ermittelten Ergebnisses. Unter Solvency II und im ORSA findet eine Berücksichtigung der Inflation im Rahmen der versicherungstechnischen Rückstellungen nach entsprechender Einzelspartenanalyse statt.

Die GVO verfolgt bereits seit vielen Jahren eine konservative Anlagestrategie und berücksichtigt dabei die Vorgaben nach Richtlinie 2009/138 EG, Artikel 132 (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht). Die Zielsetzung ist die schrittweise Verbesserung der laufenden Rendite unter Beibehaltung des hohen Sicherheitsniveaus sowie die Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten zu vertreten. Der Anteil der Assetklasse Aktien liegt strategisch < 10 %. Die Entscheidung des Vorstandes Investitionen in ein modernes Bürogebäude und Wohnbebauung in attraktiver Lage im Oldenburger Umland zu tätigen, wurde durch die Pandemie und kriegsbedingten Zinsschwankungen weiterhin gestärkt. Grundsätzlich gilt, dass eine einzelne Anlageart langfristig nicht überwiegen darf. Keine Anlageart soll langfristig mehr als 50 % des Gesamtportfolios ausmachen. Die Konzentration der Kapitalanlagen in Immobilien (Grundstücksbeteiligungen + Grundstücke und Gebäude) sollte ebenfalls langfristig einen Anteil von 50 % am Gesamtportfolio nicht übersteigen. Durch den Verkauf des alten Bürogebäudes, konnten keine disqualifizierenden Tatbestände im Hinblick auf die Anlagequoten identifiziert werden.

Die GVO berücksichtigt das Thema Nachhaltigkeit in der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, in der Geschäfts- und Risikostrategie und in der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken als Faktor der bestehenden Risikoarten in das Risikomanagementsystem sowie mit der

Einbeziehung in die bestehenden Berichtswege. Das BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 20.12.2019 diente der GVO als Orientierung.

Im Rahmen der nachhaltigen Unternehmensausrichtung hat sich die GVO für das Geschäftsjahr 2021 für eine freiwillige Berichterstattung entschieden, um den aktuellen Umsetzungsstand und somit volle Transparenz zu bieten. Das Unternehmen führt den Bericht gemäß den Vorgaben des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) in einem 3-Jahres-Turnus aus, sodass sich im Geschäftsjahr 2022 keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Risikogefährdung durch Naturereignisse erneut deutlich. Insbesondere vor dem Hintergrund des steigenden Naturkatastrophenrisikos und der damit einhergehenden Erhöhung von Rückversicherungsbeiträgen, beabsichtigt die GVO das Rückversicherungsprogramm vorerst weiter beizubehalten und lediglich mittels der erweiterten Teilplatzierung mehr Risiko selbst zu tragen. Um das versicherungstechnische Risiko und mögliche Szenarien bei Anpassungen der Rückversicherungsstrategie zu berechnen und einzuschätzen, werden entsprechende As-if-Betrachtungen erarbeitet. Nach den Erneuerungsgesprächen der Rückversicherer wurde für das Geschäftsjahr 2022 aufgrund des gestiegenen und geplanten Beitragswachstums (inkl. höhere Versicherungssummen) die Kapazität der NatCat-Verträge entsprechend angepasst und werden auch im Geschäftsjahr 2023 beibehalten.

Die EIOPA hat am 19. April 2021 eine Stellungnahme zur Beaufsichtigung der Verwendung von Klimarisikoszenarien im ORSA auf Basis von Art. 29 (1) (a) der Regulierung (EU) Nr. 1094/2010 veröffentlicht. Demnach sollen Unternehmen die Risiken des Klimawandels in ihr Governance-System, ihr Risikomanagementsystem und ORSA integrieren. Die Risiken des Klimawandels sollen dabei kurzfristig sowie langfristig bewertet werden. Ein langfristig vorausschauender Ansatz für Klimawandelrisiken im ORSA steht in Abhängigkeit zum Geschäftsmodell und Risikoprofil.

Materielle Risiken wurden aufgrund des umfangreichen Rückversicherungsschutzes der Natcat-Risiken bisher nicht identifiziert, sodass eine quantitative Risikoabschätzung nicht vorgenommen wurde.

Mittelfristig prüft die GVO, ob sich die Ergebnisse von Klimamodellen zu Veränderungen von Temperatur oder Niederschlag direkt in Schadenzahlungen, Kosten, Kapitalanlagen etc. übertragen lassen und eine Quantifizierung im eigenen ORSA-Prozess möglich ist. Ohne vorhandene Erfahrung könnte eine qualitative Einschätzung im Zusammenhang mit den

Modellrechnungen der Rückversicherungspartner weiterhin für die Unternehmenssteuerung auskömmlich sein.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Als versicherungstechnisches Risiko wird die Gefahr eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt, bezeichnet.

Die versicherungstechnischen Risiken sind in der Schaden-Unfallversicherung als die wesentlichsten Risiken einzustufen. Zum einen können sich die kalkulierten Tarife und damit die in den Versicherungsverträgen vereinbarten Prämien als nicht auskömmlich herausstellen (Prämienrisiko), zum anderen können die zur Schadenregulierung gebildeten Schadenrückstellungen sich als nicht ausreichend erweisen (Reserverisiko).

Dem Prämienrisiko begegnet die GVO durch eine vorsichtige Tarifierung sowie durch eine selektive und qualitätsorientierte Zeichnungspolitik. Soweit die Prämieinnahmen einzelner Versicherungszweige nicht auskömmlich sind, werden die entsprechenden Tarife angepasst und Sanierungsmaßnahmen im Versicherungsbestand eingeleitet. Die VMF wird bei der Ausgestaltung und der regelmäßigen Überprüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie den Rückversicherungsvereinbarungen regelmäßig einbezogen.

Dem Reserverisiko begegnet die GVO durch angemessen hoch gebildete Schadenrückstellungen, die in allen Versicherungszweigen zu positiven Abwicklungsergebnissen führen sollen. Zur Überprüfung der Reservepolitik wird zweimal im Jahr eine Schadeninventur durchgeführt, um eventuelle Korrekturen oder Anpassungen innerhalb des Geschäftsjahres vorzunehmen. Neben den regelmäßig stattfindenden Schadeninventuren aller Einzelschäden, werden im Rahmen der jeder Großschadenbesprechung der GVO und explizit in der letzten Sitzung eines Jahres alle Reserven > 25 Tsd. Euro mit einem Expertenteam besprochen und über etwaige erforderliche Anpassungen beraten, sodass eine sachgerechte Beurteilung der erforderlichen Reserven möglichst sichergestellt wird. Die Erforderlichkeit einer vorsichtigen Reservierungspolitik steht sowohl für die GVO als auch ihre Vertriebspartner mit Schadenregulierungsvollmacht im Vordergrund, sodass die Schadeninventuren von der GVO fachlich begleitet werden.

Für das Reserverisiko wird eine quantitative Messung im Rahmen einer aktuariellen Ermittlung

der Schadenrückstellungen gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138 EG vorgenommen.

Dem Konzentrationsrisiko wird aufgrund von Annahmerichtlinien (Höchstzeichnungslimite) entgegengewirkt. Zur weiteren Absicherung gegenüber versicherungstechnischen Risiken unterhält die GVO Rückversicherungsverträge bei Rückversicherungsunternehmen mit guter und sehr guter Bonität. Durch die komplexe Rückversicherungsstruktur besteht für die GVO kein wesentliches Risiko aus Naturkatastrophen oder Großschäden.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvenzkapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko in absoluten Zahlen insgesamt gestiegen:

| | Betrag 2022 | Betrag 2021 | Absolute Differenz | Relative Differenz |
|--|-------------|-------------|--------------------|--------------------|
| SCR vt. Risiko Krankenversicherung | 1.054 | 638 | 416 | 65,20% |
| SCR vt. Risiko Nichtlebensversicherung | 6.815 | 5.880 | 935 | 15,90% |

Der Anstieg des versicherungstechnischen Risiken in der Nichtlebensversicherung ist vorrangig auf erhöhte Schadenrückstellungen in der Sparte Feuer- und Sachversicherung durch mehrere Naturereignisse sowie eine Häufung von Großschäden zurückzuführen. In der Sparte Unfall wirkt sich die erhöhte Schadenquote negativ auf die Prämienrückstellungen der Krankenversicherung (nach Art der Nichtleben) negativ aus.

Zum versicherungstechnischen Risiko durchgeführte Stresstests:

Die ursprünglichen Schadenzahlungen im Geschäftsjahr, können im ORSA durch Herauf- oder Herabsetzen der tatsächlichen Werte in den unterschiedlichen Sparten verändert und somit positiv oder negativ gestresst werden. Folgender Stresstest wurde in Bezug auf die Versicherungstechnik bei der Beurteilung der Gesamtsolvabilität analysiert: Annahme: Sturmschadenereignis mit einer Belastung der Schadenzahlung in Höhe von 1.500 Tsd. Euro. Die SCR-Bedeckung würde sich im Folgejahr um ca. 10 % brutto reduzieren; dies entspricht einem Betrag in Höhe von 210 Tsd. Euro zum SCR. Durch den übernommenen Anteil des Rückversicherers und maximalen Selbstbehalt wirkt sich das Großschadenszenario netto durch die Glättung der Zeit nur unwesentlich aus.

Zwar wurde kein versicherungstechnisches Risiko durch die Corona-Krise identifiziert, die Stresstests der GVO wurden aber erneut durchgeführt, um Risiken aus der Pandemie insgesamt zu bewerten. Hierfür wird eine mögliche Änderung des wirtschaftlichen und finanziellen Umfeldes durch die Kombination von Verwirklichung aller unternehmensintern identifizierten Pandemierisiken, Markt- und Nachhaltigkeitsrisiken betrachtet. Bei einer Erhöhung des

.....

operationellen Risikos um 20 Tsd. Euro im laufenden Geschäftsjahr (Verwirklichung der unternehmensintern bewerteten Pandemierisiken), Erhöhung des Nachhaltigkeitsrisikos sowie der steigenden Kosten durch Inflation im laufenden Geschäftsjahr um 500 Tsd. Euro und einer Steigerung des Marktrisikos (Erhöhung des Aktienstresses um 50 %, auf insgesamt 85 %): Durch Annahme der Kombination unterschiedlicher Risikokategorien, wirkt sich das Risiko aus der Pandemie im folgenden Geschäftsjahr wie folgt aus: Die Solvenzquote sinkt um 8,34 % Punkte brutto; dies entspricht einem Bruttobetrag in Höhe von 180 Tsd. Euro zum SCR. Die Risikotragfähigkeit ist weiterhin gegeben.

C. 2 Marktrisiko

Das Marktrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktpreisrisiko umfasst nach Einflussfaktoren:

- Zinsänderungsrisiken
- Wertschwankungen aus Aktien und sonstiger Aktiva
- Währungsrisiken (bei der GVO unbedeutend)

Dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zufolge investiert die GVO lediglich in Vermögenswerte und Instrumente, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Bei den Kapitalanlageentscheidungen beachtet die GVO gemäß den Empfehlungen des GDV im Interesse der Mitglieder zu den gängigen Entscheidungskriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Qualität auch die ESG-Kriterien auf Ebene des Gesamtportfolios.

Aufgrund des volatilen Zinsniveaus investiert die GVO in den Neubau eines Direktionsgebäudes und sieht die geplante Wohnbebauung weiterhin als geeignete Kapitalanlage. Der Vorstand hat den Bau in Bad Zwischenahn planmäßig im Geschäftsjahr 2022 abgeschlossen. Bei der Investitionsentscheidung wurden keine disqualifizierenden Tatbestände im Hinblick auf die Anlagequoten identifiziert. Die Erhöhung des Marktrisikos ist jedoch auf den gestiegenen Immobilienwertes durch Fertigstellung des Neubaus des Geschäftsgebäudes zurückzuführen. Trotz des erfolgten Verkaufes des alten Geschäftsgebäudes ist das Immobilienrisiko und auch die Konzentration des Marktrisikos gestiegen. Gemäß der Geschäftsstrategie werden mittelfristig Investitionen in anderen Assetklassen zu einer Risikominderung der Konzentration führen. Die bisher praktizierte außerordentlich konservative Anlagestrategie der GVO wird weiter fortgeführt.

Der Sicherheits-aspekt steht in der Kapitalanlage im Vordergrund.

Dem Marktrisiko begegnet die GVO, indem sie sich weiterhin an der Anlageverordnung (AnIV) orientiert und zusätzliche auf die Einhaltung, der vom Vorstand definierten Vorgaben und Bestimmungen des internen Kapitalanlegekatalogs sowie der Kapitalanlagerichtlinie, achtet. Die Anlagerichtlinien enthalten Vorgaben in Bezug auf das Rating, die Qualität und den Maximalanteil einzelner Anlagearten. Durch die Einschaltung eines Asset-Management-Unternehmens sowie eines externen Beraters sichert die GVO das Know-how von Spezialisten bei der Kapitalanlage. In der Zusammenarbeit wird die Werthaltigkeit der Kapitalanlagen ständig überprüft. Zudem wurde ein Kapitalanlageausschuss mit Aufsichtsratsbeteiligung gegründet, der zweimal im Jahr tagt.

Für die GVO Versicherung bestehen wesentliche Risiken im Aktien- und im Immobilienrisiko. Trotz der erhöhten Marktkonzentration wird aufgrund der geplanten Streuung auf mehrere Emittenten Rechnung getragen und ist für die Gesellschaft nicht wesentlich.

Durch die Liquiditätsplanung und die tägliche Überwachung begegnet die GVO dem Risiko unzureichender Liquidität.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko gestiegen:

| | Betrag 2022 | Betrag 2021 | Absolute Differenz | Relative Differenz |
|-----------------|-------------|-------------|--------------------|--------------------|
| SCR Marktrisiko | 5.160 | 3.234 | 1.926 | 59,55% |

Die Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko ist vorrangig auf den erhöhten Immobilienwert durch den Neubau des Geschäftsgebäudes der GVO – und die daraus resultierende Erhöhung des Immobilien- und Konzentrationsrisikos zurückzuführen. Diesem Risiko wird mittelfristig durch Anlagen in anderen Assetklassen entgegengewirkt.

Zum Marktrisiko durchgeführte Stresstests:

Die ursprünglich angesetzten Annahmen des Marktrisikos, können im ORSA durch Herauf- oder Herabsetzen der vorgegebenen Werte verändert und somit positiv oder negativ gestresst werden. Folgender Stresstest in Bezug auf das Marktrisiko wurde bei der Beurteilung der Gesamtsolvabilität analysiert: Annahme: Erhöhung des Aktienstresses um 15 %, auf insgesamt 50 %. Eine Erhöhung des Marktrisikos um 15 % des Aktienstresses, welche aufgrund der derzeitigen Unsicherheit der Aktienmärkte plausibel erscheint, würde die Solvency Need-Bedeckung um 1,01 % Punkte brutto vermindern; dies entspricht einem Bruttobetrag in Höhe von 50 Tsd. Euro zum SCR. Das Ergebnis des Stresstests zeigt keine großen Auswirkungen, was auf die konservative Anlagestrategie zurückzuführen ist.

C. 3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung von Bonität von Wertpapieren, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Die GVO investiert nur in gut und sehr gut klassifizierte Papiere. Das Unternehmen unterhält des Weiteren Rückversicherungsverträge bei Rückversicherungsunternehmen mit guter und sehr guter Bonität, so dass das Ausfallrisiko eines Rückversicherers als unbedeutend eingestuft werden kann.

Monatlich werden die Mahnstufen im Zuge des Controlling-Berichts überprüft. Hier werden sowohl die Mahnstufen bezogen auf die GVO gesamt als auch differenziert nach den Vertriebswegen dargestellt und analysiert. Hierdurch ist es zunächst möglich, den Ursprung für die Häufung von Mahnungen einzugrenzen. Die unerwünschten Entwicklungen können so identifiziert und bekämpft werden.

Gemäß § 28 VAG überprüft die GVO durch eine eigene Kreditrisikobewertung die Angemessenheit von externen Ratings und verhindert somit eine automatische Abhängigkeit von Ratingagenturen. Im Rahmen der Kapitalanlageausschuss-Sitzung, die zweimal im Jahr stattfindet, erfolgt für den Kapitalanlagebestand eine Plausibilisierung der externen Ratingbeurteilung und verhindert damit eine automatische Abhängigkeit von Ratingagenturen.

Konzentrationsrisiken in den Kapitalanlagen werden durch ein Limitierungssystem innerhalb der Anlagenverordnung vermieden, sodass dieses Risiko als nicht wesentlich eingestuft wird.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvenzkapitalanforderung für das Ausfallrisiko und damit für das Kreditrisiko gestiegen:

| | Betrag 2022 | Betrag 2021 | Absolute Differenz | Relative Differenz |
|-------------------|-------------|-------------|--------------------|--------------------|
| SCR Ausfallrisiko | 387 | 237 | 150 | 63,29% |

Die Steigerung der laufenden Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft führen zur Erhöhung des Ausfallrisikos.

Zum Kreditrisiko durchgeführte Stresstests:

Die ursprünglich angesetzten Annahmen des Ausfallrisikos können im ORSA durch Herauf- oder Herabsetzen der vorgegebenen Werte verändert und somit positiv oder negativ gestresst werden.

Folgender Stresstest in Bezug auf das Kreditrisiko wurde bei der Beurteilung der

.....

Gesamtsolvabilität analysiert. Annahme: Erhöhung des Ausfallrisikos auf 10 %. Die SCR-Bedeckung würde sich im Folgejahr um 18,90 % Punkte brutto reduzieren; dies entspricht einem Bruttobetrag in Höhe von 1.290 Tsd. Euro zum SCR.

Zudem hat die GVO an den regelmäßigen Stresstests der BaFin teilgenommen und wird diese auch (trotz Wegfall der Vorlagepflicht bei der Aufsicht) fortführen. Sie simulieren Veränderungen des Kapitalmarktes auf die Bilanz der GVO und sollen bei negativen Ergebnissen rechtzeitig veranlassen, Maßnahmen zur Steigerung der Risikotragfähigkeit zu ergreifen. Mit dem Stresstest wird sichtbar, ob die GVO in einer gedachten Krisensituation die Vertragsverpflichtungen ohne Gegenmaßnahmen erfüllen kann und bei möglichen Kapitalmarktkrisen der Zukunft solide aufgestellt ist. Dieser Stresstest erfolgt jährlich zum 31.03. und hat sich als quantitatives Element des Risikomanagements der Kapitalanlagen bei der GVO etabliert.

C. 4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, nicht jederzeit nachkommen zu können.

Durch die gewählte Kapitalanlagestruktur ist gewährleistet, dass die Gesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, jederzeit nachkommen kann. Eine Risikokonzentration ist aus diesem Grund nicht möglich.

Mit der Einführung von Solvency II hat die GVO hinsichtlich der Anlage des gebundenen Vermögens mehr Eigenverantwortung bei der vorsichtigen Kapitalanlage. Die GVO handelt nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht.

Der Vorstand wird täglich über den Liquiditätsfluss informiert; wöchentlich und monatlich erhält der Vorstand einen Bericht zu den Kapitalanlagen. Die Liquiditätsplanung der GVO erfolgt jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres und wird im Verlauf des Jahres an die tatsächliche Entwicklung angepasst. Die Gesamtplanung des laufenden Geschäftsjahres wird dabei unter Annahmen auf die zwei Folgejahre hochgerechnet. Sowohl kurz-, mittel - als auch langfristige Aspekte finden damit in dem Liquiditätsrisikomanagement der GVO Berücksichtigung.

Gemäß Rz. 189 der MaGo ermittelt die GVO im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements eine Liquiditätsdeckungsquote und integriert diese in ihre Liquiditätsplanung. Dabei soll gemäß Vorstandsbeschluss die Liquiditätsbedeckungsquote immer einen Wert von 100 % überschreiten.

Zum Liquiditätsrisiko durchgeführte Stresstests:

Gemäß Artikel 260 Abs. 1 Buchstabe d Nr. iii) der Delegierten Verordnung wurde zudem ein Plan zur Handhabung von Änderungen bei zu erwartenden Zahlungszu- und abflüssen erstellt. Um beispielsweise einen hypothetischen Ausfall des Januar-Inkassos zu simulieren, wurde die Liquiditätsplanung für das Jahr 2022 mit der Annahme, dass die Bank das gesamte Januarinkasso erst zu einem späteren Zeitpunkt gutschreiben kann, gestresst. Erstmals entsteht im März eine Liquiditätslücke i.H.v. 7.100 Tsd. Euro, die durch Kapitalanlagenverkäufe geschlossen werden kann. Zugrunde gelegt wurden die Marktwerte zum 31.12.2021, welche um die Stressfaktoren nach Solvency II reduziert wurden. Zudem bestand die Annahme, dass die Wiederanlage der Kapitalanlagen zu gleichen Konditionen erfolgen kann. Bei diesem Stress liegt die niedrigste Liquiditätsbedeckungsquote bei 101,49 % und damit noch über dem geforderten Wert von 100 %, laut Geschäfts- und Risikostrategie.

Die per 31.12.2022 durchgeführte Rechnung weist bei zukünftigen Prämien einen einkalkulierten erwarteten Gewinn, berechnet gemäß Artikel 260 Abs. 2 DVO, in Höhe von -2.274 Tsd. Euro (Vorjahr: -4.445 Tsd. Euro) aus.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die erwarteten Gewinne in zukünftigen Beiträgen (expected profits included in future premiums- EPIFP) gestiegen:

| | Betrag 2022 | Betrag 2021 | Absolute Differenz | Relative Differenz |
|-------|-------------|-------------|--------------------|--------------------|
| EPIFP | -2.274 | -4.445 | 2.171 | 48,84% |

Die Entwicklung des gesamten EPIFP ist vorrangig auf die Reduktion der Gesamtkosten (Verwaltungs- und Abschlusskosten) in der Sparte Feuer/Sach im Verhältnis zu der Erhöhung der sicheren Beitragseinnahmen zurückzuführen. Der bei den künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn wird zudem durch die Annahme einer reduzierten Storno-/ Kündigungsquote, aufgrund der Ergebnisse im Geschäftsjahr, positiv beeinflusst.

C. 5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen. Die Begegnung des Risikos erfolgt über die Definition und Kontrolle von Prozessen sowie anhand von IT-Sicherheitsmaßnahmen. Alle relevanten Prozesse sind dokumentiert und werden jährlich auf ihre Gültigkeit und Aktualität überprüft. Darüber hinaus wird die Einhaltung des Internen Kontrollsystems regelmäßig getestet.

Aufgrund der Betriebsgröße kann es in einzelnen Funktionen (Schlüsselpersonen) zu Wissensmonopolen kommen. Hier ist die GVO bemüht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostensituation, mehrere Personen an dem Wissen zu beteiligen und die Transparenz durch Dokumentation zu erhöhen. Zudem minimiert die GVO das Risiko durch gezielte Personalentwicklung im Innen- und Außendienst sowie zielgerichteter Ausbildung und Förderung von Mitarbeitern.

Als Bestandteil der Digitalisierungsstrategie entwickelt die GVO seit März 2019 ein neues Bestandsführungssystem, welches in 2023 gemäß Projektplan abschließend implementiert werden soll.

Neben der Beschreibung des Risikobereiches und dessen Gefährdungspotentials wurden auch die Bereiche Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit eingestuft und mit laufenden sowie geplanten Maßnahmen zur Risikoabwendung bzw. -begrenzung dokumentiert. Insbesondere ausgiebige Testphasen, umfangreiche Prozessbeschreibungen und transparente regelmäßige Kommunikation mit dem Vorstand, der Risikobeauftragten und den betroffenen Fachabteilungen gewährleisten die ordnungsgemäße Umsetzung gemäß Projektplan. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) werden berücksichtigt.

Die planmäßige Umsetzung des IT-Projektes, die Implementierung eines neuen Bestandsführungssystems, stellt subjektiv betrachtet das größte Risiko der GVO dar. Das Risiko ergibt sich aus 53 kumulierten Risikopotentials nach Standard BSI-3 (IT-Risikomanagement), die in der einzelnen Betrachtung bei lediglich zwei Risiken Schätzwerte oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze aufweisen. Die IT-Prozesse wurden im Rahmen einer Auswirkungsanalyse bewertet und die Kontrollintensität bestimmt. Regelprozesse der Entwicklung, Tests, Freigaben und die Implementierung in die Produktionsprozesse sind durch die EDV etabliert. Der Vorstand, die Schlüsselfunktionen und betroffenen Fachabteilungen werden angemessen beteiligt. Neue Risiken aus dem Projektverlauf „Einführung eines Bestandsführungssystems“ wurden im Geschäftsjahr 2022 nicht gemeldet. Die Einhaltung des Projektplans ist weiterhin nicht gefährdet. In regelmäßigen oder anlassbezogenen Projekt-Sitzungen wird der Vorstand über den Umsetzungsstand und mögliche Projektrisiken oder Planabweichungen informiert. Ein Konzentrationsrisiko im operativen Bereich ist als gering anzusehen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvenzkapitalanforderung für das operationelle Risiko gestiegen:

| | Betrag 2022 | Betrag 2021 | Absolute Differenz | Relative Differenz |
|---------------------------|-------------|-------------|--------------------|--------------------|
| SCR Operationelles Risiko | 1.180 | 1.072 | 108 | 10,07% |

Die Erhöhung ist auf die Beitragssteigerung im Berichtsjahr zurückzuführen.

Zum operationellen Risiko durchgeführte Stresstests:

Die ursprünglich angesetzten Annahmen des Ausfallrisikos können im ORSA durch Herauf- oder Herabsetzen der vorgegebenen Werte verändert und somit positiv oder negativ gestresst werden. Folgender Stresstest in Bezug auf das operationale Risiko wurde bei der Beurteilung der Gesamtsolvabilität analysiert: Annahme: Erhöhung der operationellen Risiken auf 500 Tsd. Euro. Durch Annahme des Eintritts des größten operationellen Einzelrisikos, aus der Umsetzung des neuen Bestandsführungssystems, sinkt die SCR-Quote im folgenden Geschäftsjahr um 7,93 % Punkte brutto; dies entspricht einem Bruttobetrag in Höhe von 500 Tsd. Euro zum SCR.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Grundsätzlich zählen das versicherungstechnische Geschäft einschließlich der Reservierung, das Kapitalmanagement einschließlich des Asset-Liability-Managements, der Vertrieb und das passive Rückversicherungsmanagement, zu den mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsabläufen. Der Vorstand der GVO hat für Geschäftsabläufe, mit denen wesentliche Risiken einhergehen, eine unternehmensindividuelle Wesentlichkeitsgrenze definiert.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich dadurch ergibt, dass das Unternehmen einzelne Risiken oder stark korrelierende Risiken eingeht, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotential haben. Hinsichtlich der Risikokonzentration enthalten die vorherigen Kapitel eine Beschreibung der wesentlichen Risikokonzentrationen, aufgeschlüsselt nach den Risikokategorien.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Die strategische Zielsetzung ist in dem Strategie-Papier der GVO zur Geschäfts- und Risikostrategie festgelegt: „Von den formalen Zielen Sicherheit, Wachstum und Ertrag hat das Sicherheitsziel die höchste Priorität“. Entwicklungen, Maßnahmen und Engagements im Unternehmen (z.B. Produktentwicklungen, Prämienauskömmlichkeit, Vertriebsmaßnahmen, Marketingausrichtung usw.) werden zunächst auf die Vereinbarkeit mit dieser Zielsetzung analysiert, bevor sie beschlossen werden können.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergibt.

Das Firmenlogo strahlt Freundlichkeit aus, die zusammen mit Werten wie Verlässlichkeit und Fairness das Image der Marke prägen. Ziel ist die Erhaltung und Stärkung der positiven Reputation in der Region. Dies wird durch regelmäßige Presseveröffentlichungen in der regionalen Presse sowie in Fachzeitschriften unterstützt. Zur Steuerung der Werbemaßnahmen wird die Außendarstellung durch die Stabstelle Marketing koordiniert. Die GVO gewährleistet so, dass sie entsprechend der Marketingstrategie als kundennaher Regionalversicherer im Nordwestdeutschen Raum und als Spezialversicherer für die moderne Landwirtschaft wahrgenommen wird. Durch eine regelmäßige Rückkopplung mit der Abteilung Produkte wird sichergestellt, dass die richtigen Themen besetzt werden. Vertragsverbindungen mit Werbepartnern werden lediglich mittelfristig geschlossen, damit beim Imageverlust eines Werbepartners die Reputation nicht beschädigt wird.

Seit dem Geschäftsjahr 2020 erfolgt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Risikoinventur mittels Faktoren auf die bestehenden Risikoarten. Insbesondere bei den identifizierten Marktrisiken, Kreditrisiken, versicherungstechnischen Risiken, operationellen Risiken oder auch auf das Reputationsrisiko kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auf die Wesentlichkeit auswirken.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können durch Veränderung der Kosten im laufenden Geschäftsjahr abgebildet werden. Die Stressbetrachtung unterschiedlicher Szenarien und auch die Kombination verschiedener Annahmen sind möglich. Annahme: Veränderung der Kosten in Höhe von 580 Tsd. Euro zur Beseitigung eines Reputationsschadens aufgrund Nichtbeachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes. Durch Annahme des Eintritts aus der Kombination aller Nachhaltigkeitsrisiken, sinkt die SCR-Quote im folgenden Geschäftsjahr um 6,37 % Punkte brutto, aufgrund der Reduktion des erweiterten Eigenkapitals.

Gemäß der aktuellen Hinweise zum Solvency II-Berichtswesen sind Klimaänderungsrisiken im ORSA-Bericht ebenfalls explizit zu adressieren, sofern sie materiell für das Unternehmen sind. Materielle Risiken wurden aufgrund des umfangreichen Rückversicherungsschutzes der Nat-Cat-Risiken bisher nicht identifiziert, sodass eine quantitative Risikoabschätzung nicht vorgenommen wurde. Nach dem aktuellen Stand des Solvency II Review handelt es sich bei der GVO um ein

Versicherungsunternehmen mit schwachem Risikoprofil, sodass bisher ausschließlich qualitative Beurteilungen der Exponierung gegenüber dem Klimawandel und dessen Auswirkungen zur Anwendung kommen.

Die GVO verwendet zur Bewertung von Risiken neben den Vorgaben von Solvency II (Standardformel) eine eigene Bewertungslogik (ökonomische Sicht) auf Grundlage der HGB-Zahlen. Die für das Risikomanagement und die Ermittlung der SCR-Bedeckungsquoten genutzten Daten werden aus dem Buchungssystem der GVO übernommen. Die Datenqualität wird daher auch im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Es werden Szenarioanalysen und Stresstests insbesondere im Rahmen des ORSA-Reports für die o.g. wesentlichen Risikokategorien durchgeführt; diese werden für jeden ORSA-Bericht individuell basierend auf den Bedürfnissen der GVO (z.B. Geschäftsentwicklungen) sowie dem aktuellen Marktumfeld festgelegt. Es haben sich daraus keine berichtsfähigen Erkenntnisse zu wesentlichen Risiken oder Ereignissen ergeben. Alle in 2022 durchgeführten Stress- und Sensitivitätsanalysen führten zu dem Ergebnis, dass die GVO ausreichend kapitalisiert ist, um ihren zukünftigen Zahlungsanforderungen nachkommen zu können. Zudem bestätigt die Steuerung der wesentlichen Sensitivität, das auf Sicherheit ausgerichtete Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie mit ihrem Produkt- und Rückversicherungskonzept.

Die GVO verfolgt bereits seit vielen Jahren eine konservative Anlagestrategie und berücksichtigt dabei die Vorgaben nach Richtlinie 2009/138 EG, Artikel 132 (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht). Die Zielsetzung ist die schrittweise Verbesserung der laufenden Rendite unter Beibehaltung des hohen Sicherheitsniveaus.

Eine Risikoexponierung aufgrund außerbilanzieller Posten besteht nicht. Die GVO weist nach Abschluss des Geschäftsjahres keine Ereignisse von besonderer Bedeutung aus.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen bei den Maßnahmen, die zur Bewertung der Risiken innerhalb des Unternehmens getroffen wurden. Die GVO sieht weiterhin kein bestandsgefährdendes Risiko, das die Auswirkungen der Pandemie, des Kriegsgeschehens oder des Klimawandels den Fortbestand des Versicherungsunternehmens nachteilig beeinflusst bzw. gefährdet.

C.7 Sonstige Angaben

Weitere quantitative Informationen der Solvenzkapitalanforderungen, aufgeschlüsselt nach Risikokategorien, sind dem Kapitel E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen zu entnehmen.

D. Bewertung für die Solvabilitätszwecke

Grundgedanke der Solvency II-Bilanz ist eine marktwertnahe Bewertung aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Da insbesondere für die versicherungstechnischen Verbindlichkeiten keine Marktwerte vorliegen, werden diese zum Best Estimate angesetzt, d.h. mit dem nach wahrscheinlichsten Annahmen ermittelten Wert. Unter Solvency I ergaben sich aufgrund des vorsichtigen HGB-Bewertungsansatzes über die impliziten Risikozuschläge bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen stille Reserven (Abwicklungsgewinne). Diese werden bei der Marktwertbetrachtung nicht mehr berücksichtigt. Stattdessen wird zusätzlich eine explizite Risikomarge berechnet, die zusammen mit der Erwartungswertrückstellung die versicherungstechnischen Rückstellungen bildet.

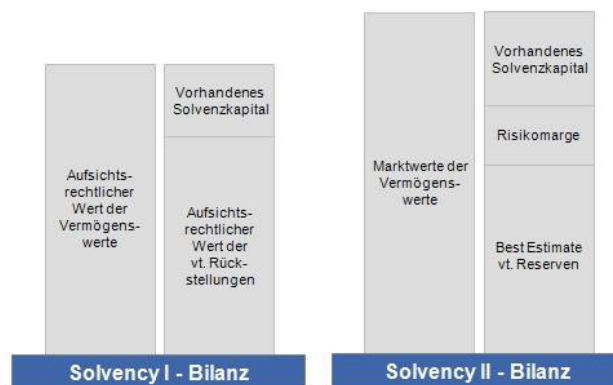


Abbildung: HGB-Bilanz vs. Marktwertbilanz

Als Best Estimate der Reserven bezeichnet man den unter Anwendung realistischer Annahmen berechneten, erwarteten Barwert der zukünftigen Zahlungsströme. Dabei sind alle erwarteten Entwicklungen in die Projektion mit einzubeziehen. Die Diskontierung der Zahlungsströme basiert auf den Zinssätzen der risikolosen EIOPA-Zinsstrukturkurve. Eine solche Bewertung erfordert im Regelfall ein stochastisches Modell.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen neben dem Best Estimate auch noch eine Risikomarge. Diese ist als Zuschlag für nicht-hedgebare Risiken zu interpretieren. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt im Standardansatz über einen Cost-of-Capital (CoC) Ansatz. Motiviert wird

der CoC-Ansatz dadurch, dass unter der Annahme einer Fortführung der Geschäftstätigkeit der Versicherer auch zukünftig gewisse Solvenzanforderungen sowohl von aufsichtsrechtlicher als auch ökonomischer Seite erfüllen muss, um weiterhin Geschäft zu zeichnen.

Die Absätze 1 und 2 des Artikels 9 der DVO zu Solvency II sehen vor, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Internationalen Rechnungsstandards bewertet werden. Durch den Absatz 4 Artikel 9 DVO wird allerdings eröffnet, dass abweichende Methoden zur Bewertung verwendet werden können, insbesondere aus Proportionalitätsgründen. Im Hinblick auf die unverhältnismäßigen Kosten und den hohen Aufwand der Umstellung und Bewertung gemäß IFRS, nutzt die GVO Bewertungsmethoden, die zur Art, dem Umfang und zur Komplexität der mit den Geschäften verbundenen Risiken angemessen sind.

Die GVO führt die Berechnungen der Kapitalanforderungen nach dem Solvency II Standardansatz mit Hilfe des Softwareprogramms Solvara (Solvency and Riskanalyser) von ISS Software GmbH durch.

Wie sich die Unterschiede der handelsrechtlichen Bewertungsprinzipien zu der Bewertung nach Solvency II auf die einzelnen Ergebnisse der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 auswirken, wird in den folgenden Kapiteln konkretisiert.

D. 1 Vermögenswerte

In der Bewertungsgrundlage des Jahresabschlusses, sind die Rechtsgrundlagen des Handelsgesetzbuchs (HGB), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Aktiengesetzes (AktG) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) berücksichtigt. Grundsätzlich wurde demnach bei der Bewertung der Kapitalanlagen im Jahresabschluss das strenge Niederstwertprinzip angewendet.

Bei der Bewertung nach Solvency II wurden die Vermögenswerte gemäß Artikel 75 der Solvency II-Richtlinie mit dem üblichen Markt- bzw. Zeitwert angesetzt.

Nach dem Ansatz einer Ökonomischen Bilanz werden bei der Bewertung der Kapitalanlagen die Marktwerte entsprechend den Annahmen der Standardformel geschockt.

Im Folgenden werden die Bewertungsunterschiede zwischen Jahresabschluss (nach lokaler Rechnungslegung) und SII der einzelnen Bilanzposten, angelehnt an die Struktur der Solvency II-Bilanz, näher beschrieben:

- **Immaterielle Vermögensgegenstände**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungskosten abzüglich zeitanteiliger linearer Abschreibungen.
- Bewertung nach SII: Es wird kein Marktwert angesetzt, da die Immateriellen Vermögensgegenstände (EDV-Programme) nicht unmittelbar veräußerbar sind.

- **Latente Steueransprüche**

- Bewertung im JA: Nicht erforderlich
- Bewertung nach SII: Der Steuersatz der GVO wird auf die Bewertungsunterschiede von JA zu SII angerechnet

- **Sachanlagen für den Eigenbedarf**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen
- Bewertung nach SII: Analog zum JA, aufgrund nicht vorhandener Marktwerte.

- **Immobilien**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen.
- Bewertung nach SII: Bei den direktgehaltenen Grundstücken/Gebäuden wurden die Marktwerte aus externen Gutachten angesetzt.

- **Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu den Anschaffungskosten oder wird mit den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.
- Bewertung nach SII: Analog zum JA, aufgrund nicht vorhandener Marktwerte. Die Beteiligung an einer Personengesellschaft, deren alleiniger Zweck die Verwaltung des Bürogebäudes ist, wird gemäß dem im Kaufvertrag benannten Verkaufspreis für das Gebäude angesetzt, der in 2022 fällig wird.

- **Aktien**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bzw. Aktivierung zu den niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen, unter Beachtung des Wertaufholungsgebots.
- Bewertung nach SII: Es wurden die Marktwerte angesetzt unter Berücksichtigung der entsprechenden Schocks und Korrelationen.

- **Anleihen**

- Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bzw. Aktivierung mit den niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen oder mit dem Nennwert.
-

-
- Bewertung nach SII: Hier wurden die Marktwerte angesetzt unter Berücksichtigung der entsprechenden Schocks und Korrelationen.
 - **Einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen**
 - Bewertung im JA: Anteile der Rückversicherer an den Bruttorekstellungen anhand der jeweiligen Rückversicherungsverträge.
 - Bewertung nach SII: Berechnung der jeweiligen Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (Best Estimate) zzgl. der liquiden Forderungen gegenüber Rückversicherern gem. BaFin-Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 (bis zur Neufassung der Auslegungsentscheidung führt die GVO die bisherige Praxis fort)
 - **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zu Nominalwerten abzüglich Einzel- sowie Pauschalwertberichtigungen.
 - Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert übernommen, weil die Laufzeit nicht länger als ein Jahr betrifft.
 - **Forderungen gegenüber Rückversicherern**
 - Bewertung im JA: Für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wurden nach den Rückversicherungsverträgen ermittelt und mit dem Nennwert bilanziert.
 - Bewertung nach SII: Kein Ansatz. Dieser Wert wird in den einforderbaren Beiträgen aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen.
 - **Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zum Nennwert.
 - Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert übernommen, weil die Laufzeit nicht länger als ein Jahr betrifft.
 - **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zum Nennwert.
 - Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert übernommen, weil die Laufzeit nicht länger als ein Jahr betrifft.
 - **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte**
 - Bewertung im JA: Die Bilanzierung erfolgt zum Nennwert.
 - Bewertung nach SII: Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird der HGB-Wert bis auf die Position „abgegrenzte Zinsen und Mieten“ übernommen. Die abgegrenzten Zinsen und Mieten sind bereits in den Marktwerten der Kapitalanlagen enthalten.
-

Wie sich die unterschiedlichen Bewertungen der Vermögenswerte im quantitativen Ergebnis auswirken, ist in folgender Übersicht veranschaulicht:

| Vermögenswerte in Tausend Euro | 2022 | | 2021 | |
|--|--------------------|------------------------|--------------------|------------------------|
| | Solvency II - Wert | Lokale Rechnungslegung | Solvency II - Wert | Lokale Rechnungslegung |
| Immaterielle Vermögenswerte | 0 | 4.248 | 0 | 3.549 |
| Latente Steueransprüche | 3.852 | 0 | 3.142 | 0 |
| Sachanlagen für den Eigenbedarf | 16.879 | 15.875 | 7.189 | 7.189 |
| Kapitalanlagen (außer Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen) | 7.548 | 6.653 | 20.891 | 14.830 |
| Immobilien (außer zur Eigennutzung) | 1.220 | 261 | 1.220 | 272 |
| Beteiligungen | 232 | 232 | 10.132 | 5.380 |
| Aktien | 202 | 160 | 246 | 180 |
| Anleihen | 5.894 | 6.000 | 9.292 | 8.999 |
| Investmentfonds | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen | 14.799 | 17.113 | 12.661 | 16.356 |
| Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern | 1.094 | 1.094 | 1.210 | 1.210 |
| Forderungen gegenüber Rückversicherern | 0 | 2.953 | 0 | 1.723 |
| Forderungen (Handel, nicht Versicherung) | 1.055 | 1.055 | 186 | 186 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 2.671 | 2.671 | 2.179 | 2.179 |
| Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte | 1.515 | 1.549 | 647 | 722 |
| Vermögenswerte insgesamt | 49.413 | 53.209 | 48.105 | 47.943 |

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der größte Ergebnisunterschied zwischen der lokalen Rechnungslegung und der Solvency-II-Bewertung aus dem fehlenden Marktwert der Immateriellen Vermögensgegenständen rührt. Die Immaterielle Vermögensgegenstände der GVO setzen sich vorrangig aus der Investition und der Entwicklung eines neuen Bestandsführungssystems zusammen (Software) und werden gemäß Art. 12 Nr. 2 DVO unter Solvency II mit Null bewertet. Die Ausnahmetatbestände des Art. 12 Nr. 2 DVO kommen nicht zur Anwendung, da die Immateriellen Vermögensgegenstände derzeit weder einzeln veräußert werden können noch auf einem aktiven Markt für gleiche oder ähnliche immaterielle Vermögensgegenstände gehandelt werden.

Zudem ergibt sich ein Unterschied in der Marktwertbetrachtung der Kapitalanlagen insbesondere bei den Immobilien (außer zu Eigennutzung) aufgrund der Berechnung des Marktwertes lt. Wertermittlung der Gebäude nach Ertragswertverfahren in der Solvency II-Bilanz. Die Differenz in den Sachanlagen für den Eigenbedarf (neues Geschäftsgebäude zur Eigennutzung) ist auf die gutachterliche Marktwertbewertung für das Grundstück zurückzuführen.

D. 2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören die Schadenrückstellungen, Beitragsüberträge, Schwankungsrückstellungen und die Drohverlustrückstellungen.

Im Jahresabschluss der GVO erfolgt die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die einzelnen Passiv-Bilanzpositionen gemäß dem HGB-Standard wie folgt:

Brutto-Beitragsüberträge wurden pro rata temporis unter Berücksichtigung unterjähriger Fälligkeiten nach Abzug der äußeren Kosten ermittelt. Da im Jahresabschluss ein Portefeuille-Austritt berechnet wurde, ergab sich kein Anteil der Rückversicherer an den Brutto-Beitragsüberträgen.

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wurde für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft je Schadenfall individuell ermittelt. Spätschäden sind nach den Erfahrungen der Vorjahre angemessen berücksichtigt und hinzugesetzt worden. Die Berechnung erfolgt für alle Sparten auf Basis der durchschnittlichen Ist-Werte für Spätschäden der zurückliegenden Jahre. Die noch zu erwartenden Schadenregulierungsaufwendungen wurden nach dem BMF-Erlass vom 2.2.1973 in steuerlich zulässiger Höhe berücksichtigt. Ansprüche aus Regressen und Provenues werden abgesetzt, soweit ihre Realisierbarkeit zweifelsfrei bestimmbar ist. Die Renten-Deckungsrückstellungen für das selbst abgeschlossene Geschäft wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die Anteile des in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäfts wurden auf Grundlage der Rückversicherungsverträge entsprechend berechnet.

Schwankungsrückstellungen, Drohverlustrückstellungen und ähnliche Rückstellungen wurden gemäß § 341 h HGB in Verbindung mit § 29 RechVersV ermittelt und werden in der lokalen Rechnungslegung als Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen ausgewiesen. In der Solvency II-Bilanz finden diese Rückstellungen keine Berücksichtigung und haben somit indirekt Einfluss auf die Eigenmittel. Die Latenten Steuern auf den differenzierten Ansatz werden entsprechend berücksichtigt.

Die Stornorückstellung wurde nach einem festgelegten Schätzverfahren errechnet. Die Drohverlustrückstellung wurde spartenspezifisch ermittelt. Die Rückstellung für die Verpflichtung aus der Mitgliedschaft im Verein Verkehrsofferhilfe e.V. wurde gemäß Satzung des Vereins bewertet. Für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entsprechen die Anteile der Rückversicherer an den Rückstellungen den Rückversicherungsverträgen. Aufgrund der versicherungstechnischen Ergebnisse wurde die Rückstellung für drohende Verluste in den Sparten Verbundene Hausrat, Sturm, Leitungswasser und Glas neu gebildet. In den Sparten Verbundene Gebäude und in der Sparte Rechtsschutz konnten die bereits bestehenden Rückstellungen reduziert werden.

Die Bewertung der Rückstellung für Versorgungsverpflichtungen im Jahresabschluss wurde auf Basis des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) durchgeführt. Die Bewertung erfolgte

nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sogenannten „Projected-Unit-Credit-Methode“ (PUC-Methodik). Hierbei wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Der in die Berechnung einfließende Zinssatz beträgt 1,79 %. Als Rententrend wurde 2 % und als Fluktuation 0 % zu Grunde gelegt. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt 104 Tsd. Euro (Unterschiedsbetrag zwischen dem 10-Jahresdurchschnittszinssatzes und dem 7-Jahresdurchschnittszinssatzes).

Die Bewertung nach SII erfolgte mittels Gutachten nach IFRS. Der in die Berechnung einfließende Zinssatz beträgt 4,21 %. Als Rententrend wurde 2,0 % und als Fluktuation 0,0 % zu Grunde gelegt.

Die Bewertung der Latenten Steuerschulden ist im Jahresabschluss nicht erforderlich. Nach SII wird hingegen der Steuersatz der GVO auf die Bewertungsunterschiede vom HGB-Jahresabschluss zu SII angerechnet. Der latente Steueranspruch sowie die Steuerschuld werden mithilfe des differenzierten Ansatzes auf Basis der Steuerbilanz bestimmt. Hierfür wird je Bilanzposition eine Differenz zwischen dem Wert der Ausgangsbilanz und der Solvabilitätsübersicht ermittelt und anschließend mit dem Unternehmenssteuersatz von 30,2 % multipliziert. Die Werthaltigkeit der Latenten Steueransprüche ist trotz der Verrechnung der steuerlichen Verlustvorträge gegeben, weil sich eine latente Netto-Steuerschuld ergibt.

Der Wertansatz der übrigen Rückstellungen orientiert sich am voraussichtlichen Bedarf und ist mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt marktkonsistent und risikosensitiv.

Wie sich die unterschiedlichen Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen im quantitativen Ergebnis auswirken, ist in folgender Übersicht zusammengefasst veranschaulicht. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden dabei getrennt nach Best Estimate und Risikomarge zum Bilanzstichtag dargestellt. Die Risikomarge ist dabei proportional zu den Gesamtrückstellungen auf Segmente allokiert worden.

| Verbindlichkeiten in Tausend Euro | 2022 | | 2021 | |
|---|--------------------|------------------------|--------------------|------------------------|
| | Solvency II - Wert | Lokale Rechnungslegung | Solvency II - Wert | Lokale Rechnungslegung |
| Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung | | 33.192 | | 30.017 |
| Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) | 21.210 | 26.601 | 20.192 | 24.385 |
| Bester Schätzwert | 20.572 | | 19.757 | |
| Risikomarge | 638 | | 435 | |
| Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) | 3.732 | 6.592 | 2.052 | 5.632 |
| Bester Schätzwert | 3.641 | | 1.993 | |
| Risikomarge | 91 | | 59 | |
| Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen | | 2.191 | | 1.183 |
| Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen | 1.050 | 1.050 | 987 | 987 |
| Rentenzahlungsverpflichtungen | 1.822 | 2.395 | 2.498 | 2.319 |
| Latente Steuerschulden | 4.107 | 0 | 4.612 | 0 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern | 3.865 | 3.865 | 3.619 | 3.619 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern | 0 | 583 | 0 | 258 |
| Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) | 1.035 | 1.035 | 1.079 | 1.079 |
| Nachrangige Verbindlichkeiten | 0 | 0 | 0 | 0 |
| In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Verbindlichkeiten, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verbindlichkeiten insgesamt | 36.821 | 44.312 | 35.040 | 39.463 |
| Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten | 12.592 | 8.897 | 13.064 | 8.481 |

Der größte Unterschied ergibt sich durch die differenzierten Bewertungsprinzipien bei den versicherungstechnischen Brutorückstellungen. Grundlage der Differenz sind die nach dem Vorsichtsprinzip aufgestellten HGB-Werte und dem Best Estimate-Ansatz nach Solvency II.

Die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen sieht zunächst eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung sämtlicher Cashflows vor, die für die Erfüllung der Versicherungsverpflichtung relevant sind (ohne die Berücksichtigung von Reserven). Die Schätzung erfolgt (mittels Chain-Ladder-Verfahren) explizit, also unabhängig von Diskontierungssätzen und von der Risikomarge, aus unternehmensspezifischer Sicht mit allen verfügbaren Informationen mit den Zahlungsströmen aus den bestehenden Verträgen pro Sparte. Der Geschäftsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Nicht-Lebensgeschäft (lediglich die Sparte Unfall ist - entsprechend der Vorgabe der Standardformel - unter der Einkommensversicherung im Bereich Leben konfiguriert; die Berechnung ist identisch).

Zur Bestimmung der Best Estimate Schadenrückstellungen wurden Zahlungs- und Aufwandsdreiecke analysiert und mit aktuariellen Methoden auf einen ultimativen nominalen Stand projiziert. Zur Anwendung kamen gängige aktuarielle Methoden wie Chain-Ladder und Bornhuetter Ferguson (zwecks Validierung). Die Schätzungen der künftigen Zahlungsströme beruhen auf o.g. Schätzungen der ultimativen Abwicklungsstände.

Unter der Best Estimate Prämienrückstellung wird der erwartete Barwert derjenigen Zahlungsströme verstanden, die aus der zukünftigen Gefahrtragung des zum Solvency II – Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestands resultieren. Sie entspricht damit einer Rückstellung für noch nicht eingetretene Schäden aus bereits eingegangenen Versicherungs-

verpflichtungen. Dabei sollen rechnerisch sämtliche Aufwendungen berücksichtigt werden, die bei der Bedienung der Versicherungsverpflichtungen anfallen. Hierzu gehören insbesondere die internen und externen Schadenregulierungsaufwendungen sowie die zukünftigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb. Im Prinzip entspricht die Best Estimate Prämienrückstellung einer diskontierten aktuariellen Bedarfsprämie inklusive aller zukünftigen Verwaltungskostenanteile.

Die Schätzungen der künftigen Kosten werden mit dem Kostenfaktor des Jahresabschlusses 2022 prozentual auf die zukünftigen Beiträge hochgerechnet. Zur Bestimmung der Netto-Prämien wurden die zukünftigen Rückversicherungszahlungen unter der Annahme der Weiterführung des aktuellen Rückversicherungsprogrammes fortgeführt und entsprechend in Abzug gebracht.

Der beste Schätzwert entspricht also dem Erwartungswert unter Verwendung der risikofreien Zinsstrukturkurve ohne Volatility Adjustment.

Durch die Hinzunahme der Risikomarge unter SII nähern sich die Gesamtrückstellungen den HGB-Rückstellungen an. Die Risikomarge ist ein Zuschlag in Höhe der Kosten, der durch die Bereitstellung zur Bedeckung der Risiken erforderlichen Eigenmittel verursacht wird. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt im Solvara-Tool mit einem Kapitalhaltungskostensatz von 6 %. Der Ansatz über die Durationsformel auf den Gesamtbestand, ist eine von EIOPA vorgeschlagene Vereinfachung.

Sämtliche Analysen beruhen auf Geschäftsjahres-Daten, d.h. es wurden die Anfall-/Zeichnungsperioden vom 01.01.2022 - 31.12.2022 zugrunde gelegt. Die der Bewertung zugrundeliegenden Daten (Schadenzahlungen, Reserven sowie Prämien) stammen aus dem Buchhaltungssystem der GVO und wurden mit den Bilanz-/GuV-Daten abgeglichen. Es kam zu keinen Differenzen.

Grundsätzlich schätzt die GVO den Grad der Unsicherheit, der angewandten Annahmen und Validierung der Methoden zur Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen, als gering ein. Es ist allerdings möglich, dass die zukünftigen Zahlungsströme von den in der Solvabilitätsübersicht zugrunde gelegten Zahlungsströme abweichen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass Schätzungen der zukünftigen Schadenentwicklung sowie Schadenbelastung aus noch nicht verdienten Geschäft mit Unsicherheiten behaftet sind. Die Schätzung des Erwartungswertes wird gegebenenfalls von dem (unbekannten) Erwartungswert der tatsächlich unterliegenden Wahrscheinlichkeitsverteilung abweichen (Schätzfehler) und die real eintretende

Summe zukünftiger Schadenzahlungen wird ebenfalls von ihrem Erwartungswert abweichen (Zufallsfehler). Im Bereich der Schadenrückstellungen können also Haupttreiber für negative Abweichungen etwaige Nachmeldungen von Schäden beziehungsweise nachträgliche Erhöhungen der Aufwände von bereits bekannten Schäden sein. Bei den Prämienrückstellungen können sich Abweichungen aus dem sogenannten Prämienrisiko, das heißt dem Risiko, dass bereits vereinbarte Prämien in Zukunft für die damit verbundenen Aufwände nicht ausreichen, ergeben. Zum Beispiel könnte eine Vielzahl von großen Sturmereignissen zu einer Abweichung von den aktuell prognostizierten Aufwänden führen. Das Prognoserisiko wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen unter Solvency II berücksichtigt.

Weitere Ursachen für Abweichungen von den aktuell prognostizierten Aufwänden können sich aus zukünftigen Entscheidungen des Managements, zum Beispiel hinsichtlich der Rückversicherung und des Verhaltens der Versicherungsnehmer, zum Beispiel unvorhergesehene Stornierungen, ergeben. Die Bestimmung der realistischen Annahmen erfolgt grundsätzlich auf eine vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise auf Basis aktueller Informationen. Die aktuelle Unternehmensplanung und die am Bilanzstichtag bekannten Informationen werden geeignet berücksichtigt.

Die GVO - als reiner Nicht-Lebensversicherer - nutzt nicht:

- die Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG
- die Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG
- die vorübergehende risikolose Zinsstrukturkurve gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG
- den vorübergehenden Abzug gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG.

Die Angaben zu den einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen sind in folgender Tabelle dargestellt:

| | 2022 | | 2021 | |
|--|--------------------|------------------------|--------------------|------------------------|
| Vermögenswerte in Tausend Euro | Solvency II - Wert | Lokale Rechnungslegung | Solvency II - Wert | Lokale Rechnungslegung |
| Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen | 14.799 | 17.113 | 12.661 | 16.356 |

Nach Solvency II werden die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug, der aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge berechnet. Demgegenüber stehen die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen als Aktiva in der Solvabilitätsübersicht. Der Differenzbetrag in Höhe von 2.314 Tsd. Euro (SII/ HGB-Wertes) ist auf den Bewertungsunterschied gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 01.01.2019 „Bewertung der

.....

einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II¹ sowie auf die Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen zurückzuführen. Aufgrund der aktuellen Überarbeitung des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450, in deren Folge die Auslegungsentscheidung voraussichtlich geändert wird, setzt die BaFin derzeit Teile der Auslegungsentscheidung zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung aus. Bis zur Neufassung der Auslegungsentscheidung hat sich die GVO dazu entschieden, ihre bisherige Praxis in Bezug auf die betroffenen Abschnitte fortzuführen, sodass sich keine Änderung der Abbildung zum Vorjahr ergibt.

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften bestehen nicht.

Folgende Änderung der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen hat sich gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben: Die Abwicklungsdauer der Schadenhistorie wurde von 5 Jahren auf 10 Jahre erhöht, da eine Schadenhistorie von 5 Jahren nicht alle Spätschäden berücksichtigt. Aus den Schadendaten ist nun ersichtlich, dass eine Abwicklungsdauer von 10 Jahren alle Spätschäden abdeckt. Eine Anpassung des Abwicklungsdreiecks findet auch im Hinblick auf die steigende Inflation in der Sparte Sach statt. Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II ist gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Delegierten Verordnung eine Inflation explizit und angemessen zu berücksichtigen. Zur methodischen Berücksichtigung der Schadeninflation bei der Berechnung des Besten Schätzwertes der Schadenrückstellungen wurde die historisch implizierte Inflation in den Schadendreiecken nach Sparten identifiziert, bewertet und entsprechend erhöht.

D. 3 Sonstige Verbindlichkeiten

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden die Sonstigen Verbindlichkeiten, bestehend aus anderen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Diese Bewertungsmethode der Sonstigen Verbindlichkeiten wurde unter Solvency II ebenfalls angewendet, wie in der folgenden Übersicht dargestellt:

| | 2022 | | 2021 | |
|--|--------------------|------------------------|--------------------|------------------------|
| | Solvency II - Wert | Lokale Rechnungslegung | Solvency II - Wert | Lokale Rechnungslegung |
| Sonstige Verbindlichkeiten in Tausend Euro | | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern | 3.865 | 3.865 | 3.619 | 3.619 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern | 0 | 583 | 0 | 258 |
| Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) | 1.035 | 1.035 | 1.079 | 1.079 |
| Sonstige Verbindlichkeiten, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt | 4.900 | 5.483 | 4.698 | 4.956 |

Eine Abweichung von der handelsrechtlichen Definition ergibt sich lediglich in der Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern. Gemäß BaFin-Auslegungsentscheidungen vom 01.01.2019 sind Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, die zum Bilanzstichtag nicht überfällig waren, den versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. den einforderbaren Beträgen zuzuordnen. Bis zur avisierten Neufassung der Auslegungsentscheidung, behält die GVO die o.g. Darstellung - analog zu den Vorjahren - bei.

D. 4 Alternative Bewertungsmethoden

Wie bereits beschrieben, bewertet die GVO die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Solvency II nicht nach den Internationalen Rechnungsstandards. Im Hinblick auf die unverhältnismäßigen Kosten und den hohen Aufwand der Umstellung und Bewertung gemäß IFRS, nutzt die GVO die oben genannten Bewertungsmethoden, die zur Art, dem Umfang und zur Komplexität der mit den Geschäften verbundenen Risiken angemessen sind.

Die angewendeten Bewertungsmethoden sind im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft und als angemessen bewertet worden.

Sonstige alternative Bewertungsmethoden kommen nicht zur Anwendung.

D. 5 Sonstige Angaben

Keine Angaben.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Bei dem Management der Eigenmittel hat von den formalen Zielen Sicherheit, Ertrag und Wachstum das Sicherheitsziel die höchste Priorität.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist die Existenzsicherung die dominierende strategische Zielsetzung. Hieraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit, den in den vergangenen Jahren bereits erfolgreichen Wiederaufbau der

Eigenkapitalbasis (Sicherheitsmittel) auch in den nächsten Jahren unvermindert fortzusetzen.

Das Eigenkapital zum 31.12.2022 beträgt insgesamt 8.897 Tsd. Euro (Vorjahr 8.481 Tsd. Euro); dies entspricht 47,3 % (Vorjahr 51,1 %) der Beiträge für eigene Rechnung und einer Eigenkapitalquote von 24,7 % (Vorjahr 26,8 %).

Die zukünftige Entwicklung der Eigenmittel wird im Rahmen des ORSA, entsprechend dem Planungshorizont des Vorstandes (fünf Jahre), prognostiziert.

Gemäß Solvency II bestehen Eigenmittel aus Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln. Die Basiseigenmittel ergeben sich gemäß Artikel 88 der Solvency II-Richtlinie aus dem Überschuss der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten. Ergänzende Eigenmittel gemäß Artikel 89 der Solvency II-Richtlinie sind Eigenmittel, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Struktur der anrechenbaren Solvency II-Eigenmittel bei der GVO ist wenig komplex. Sie besteht aus dem Eigenkapital sowie der Ausgleichsrücklage. Beide Eigenmittelklassen besitzen die höchste Qualitätsstufe Tier 1. Über nachrangige Verbindlichkeiten verfügt das Unternehmen nicht.

Wesentliche Änderungen innerhalb der Eigenmittelklassen hat es im Berichtsjahr nicht gegeben.

Die Eigenmittel setzen sich bei der GVO demnach wie folgt zusammen:

Die gesamten anrechnungsfähigen Eigenmittel betragen bei der GVO: 12.592 Tsd. Euro (Vorjahr 13.064 Tsd. Euro) und entsprechen der höchsten Qualitätsstufe Tier 1.

| Basiseigenmittel in Tausend Euro | 2022 | | | 2021 | | |
|---|--------|-------------------------|-------------------|--------|-------------------------|-------------------|
| | Gesamt | Tier 1 - nicht gebunden | Tier 1 - gebunden | Gesamt | Tier 1 - nicht gebunden | Tier 1 - gebunden |
| Eigenkapital | 8.897 | 8.897 | | 8.481 | 8.481 | |
| Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen | | | | | | |
| Ausgleichsrücklage / Überschuss | 3.695 | 3.695 | | 4.584 | 4.584 | |
| Nachrangige Verbindlichkeiten / Genussrechtskapital | | | | | | |
| Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel | 12.592 | 12.592 | 0 | 13.064 | 13.064 | 0 |
| Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel | 12.592 | 12.592 | 0 | 13.064 | 13.064 | 0 |

Die Analyse der Änderungen der Eigenmittelklassen ergab:

- Die Erhöhung des Eigenkapitals ist auf den Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2022 zurückzuführen.
- Die Reduktion der Ausgleichsrücklage ergibt sich aus der Minderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Die Volatilität lässt sich aus den Veränderungen der einzelnen Positionen der Vermögenswerte sowie Verbindlichkeiten begründen (siehe Kapitel D1, D2). Besonderer Treiber für die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr sind auf der Passivseite die erhöhten versicherungstechnischen Rückstellungen. Demgegenüber steht auf der Aktivseite die Reduktion der Kapitalanlagen, insbesondere aus den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen. Der Verkauf des alten Geschäftsgebäude amortisiert die Investition in das neue Geschäftsgebäude zur Eigennutzung. Die erforderlichen Investitionen in ein neues Bestandsführungssystem können als Immaterielle Vermögensgegenstände unter Solvency II derzeit nicht angesetzt werden.

Die GVO hat in ihrer Geschäftsstrategie eine Eigenmittelbedeckung kurz- und mittelfristig von 150 %, langfristig > 200 % nach der Standardformel (Säule I) als Mindestzielquote definiert; im Rahmen des ORSA (Projektion über 5 Geschäftsjahre) von 150 % (Säule II). Die GVO verfügt über einen Kapitalmanagementplan, sowie entsprechende Leitlinien, in der die Eckpunkte des Kapitalmanagements festgelegt werden.

Die Eigenmittelbedeckungsquote beträgt per 31.12.2022 für das SCR 162,4 % (Vorjahr 214,6 %) und für das MCR 314,8 % (Vorjahr 353,1 %).

Unterschiede zwischen HGB Eigenkapital und SII Überschuss der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und den Eigenmitteln nach SII (Own Funds) Standardmodell resultieren insbesondere aus Bewertungsunterschieden der versicherungstechnischen Rückstellungen; die Own Funds übersteigen das handelsrechtliche Eigenkapital deutlich.

Die folgende Tabelle enthält eine Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den Eigenmitteln nach SII:

| | 2022 | 2021 |
|---|---------------|---------------|
| HGB Eigenkapital (inkl. Schwankungsrückstellungen und der sonst. vt.-Rückstellungen) | 11.088 | 9.664 |
| Bewertungsunterschied Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf | 1.004 | 0 |
| Bewertungsunterschied Immaterielle Vermögenswerte | -4.248 | -3.549 |
| Bewertungsunterschied Assets | 895 | 6.061 |
| Bewertungsunterschied Rückstellungen Nichtleben | 5.937 | 4.078 |
| Bewertungsunterschied Sonstige Rückstellungen | 573 | -179 |
| Bewertungsunterschied Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ggü. Rückversicherer | -2.370 | -1.465 |
| Bewertungsunterschied andere Verbindlichkeiten | 0 | 0 |
| Latente Steuern | -255 | -1.470 |
| Bewertungsunterschied Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte | -34 | -75 |
| Solvency II Eigenmittel | 12.592 | 13.064 |
| (Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten) | | |

- Durch die Steigerung der Vermögenswerte insbesondere bei den Immateriellen Vermögensgegenständen, den Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft, den laufenden Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Sachanlagen erhöht sich der Überschuss im Vergleich zum Vorjahr (9.664 Tsd. Euro) um 1.424 Tsd. Euro auf 11.088 Tsd. Euro.
- Die Immateriellen Vermögenswerte (u.a. IT-Programme) werden aufgrund der Nichtveräußerbarkeit mit einem Marktwert von „0“ angesetzt.
- Durch die Hebung von stillen Reserven (z.B. durch den Verkauf des alten Geschäftsgebäudes) reduziert sich der Wert bei dem Bewertungsunterschied der Assets von 6.061 Tsd. Euro im Vorjahr auf 895 Tsd. Euro im Geschäftsjahr.
- Für die versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtleben ergibt sich nach Rückversicherung inklusive Risikomarge insgesamt ein positiver Effekt von 5.937 Tsd.
- Durch die o.g. Veränderungen wirken sich die Latenten Steuern negativ in Höhe von – 255 Tsd. Euro auf die Solvency II-Eigenmittel aus.
- Der Bewertungsunterschied der sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögensunterschiede ist um den Anteil zu reduzieren, der bereits in dem Bewertungsunterschied der Assets enthalten ist.

Die GVO nutzt keine Basiseigenmittelbestandteile, für die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gelten. Es existieren keine Einschränkungen zur Übertragung der Eigenmittel innerhalb des Unternehmens. Von den Eigenmitteln werden keine Positionen abgezogen.

Die Übergangsregelungen gem. Art. 308b Abs. 9 und 10 der Solvency II Richtlinie sind für die GVO nicht anwendbar.

Es bestehen keine wesentlichen Beschränkungen, die sich auf die Verfügbarkeit oder Übertragbarkeit von Eigenmitteln innerhalb des Unternehmens auswirken können.

E. 2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestanforderungen

Das SCR beschreibt die Solvenzkapitalanforderung, die ein Unternehmen stellen muss, um über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen zu können (Artikel 101 der Solvency II-Richtlinie). Das berechnete SCR der GVO beträgt zum Stichtag 31.12.2022: 7.751 Tsd. Euro (Vorjahr 6.089 Tsd. Euro), was einer SCR-Bedeckungsquote von 162,4 % (Vorjahr 214,6 %) entspricht.

Das MCR beschreibt das Mindestkapitalniveau, das ein Unternehmen stellen muss, um über den Zeitraum eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 85 % alle Verpflichtungen aus der laufenden und der in den folgenden zwölf Monaten erwarteten Geschäftstätigkeit erfüllen zu können (Artikel 129 der Solvency II-Richtlinie). Die Basis der MCR-Berechnung, bildet ein Value-at-Risk mit einer 85 %-Sicherheit. Das MCR für die Nichtlebensversicherung wird in Anlehnung an die versicherungstechnischen Rückstellungen und die in den letzten 12 Monaten gebuchten Prämieinnahmen berechnet (verwendete Inputs). Durch die Anpassungen in Artikel 129 Abs. 1 Buchstabe D der Solvency II-Richtlinie ergibt sich für die GVO im Hinblick auf die absolute Untergrenze der Mindestkapitalanforderung seit dem 31.12.2022 ein Betrag in Höhe von 4.000 Tsd. Euro. Diese wird mit den anrechenbaren Eigenmitteln zwecks Ermittlung der Bedeckungsquote ins Verhältnis gesetzt. Die gesetzliche Anpassung führt zu höheren Solvabilitätsanforderungen und somit auch zu einer Reduktion der MCR-Bedeckungsquote. Das MCR der GVO beträgt per 31.12.2022 somit neu: 4.000 Tsd. Euro (Vorjahr 3.700 Tsd. Euro), was eine MCR-Bedeckungsquote von 314,8 % (Vorjahr 353,1 %) ergibt.

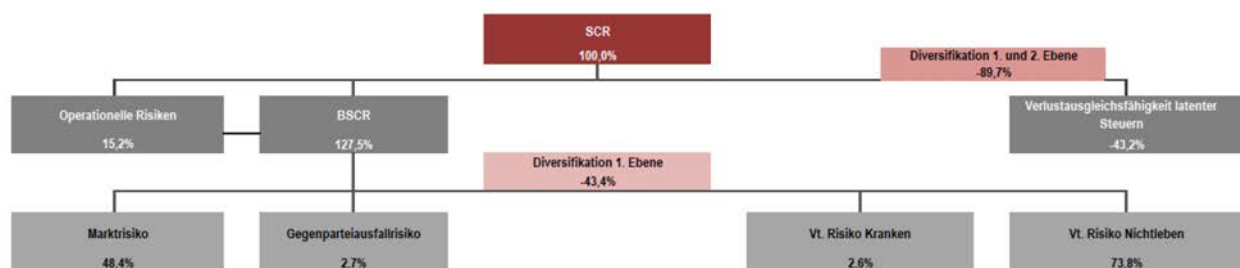
Die Kapitalanforderungen wurden unter Verwendung der Standardformel ermittelt.

Ergebnisse in der Übersicht:

| | 2022 | 2021 |
|---|--------|--------|
| Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel | 12.592 | 13.064 |
| SCR | 7.751 | 6.089 |
| MCR | 4.000 | 3.700 |
| Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR | 162,4% | 214,6% |
| Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR | 314,8% | 353,1% |

Die Solvenzkapitalanforderungen aufgeschlüsselt nach Risikokategorien ergeben folgende Werte:

| SCR-Modul bzw. SCR-Submodul | 2022 | SCR-Modul bzw. SCR-Submodul | 2021 |
|---|--------------|---|--------------|
| Kapitalanforderung (SCR) in Euro | 7.751 | Kapitalanforderung (SCR) in Euro | 6.089 |
| operationelles Risiko | 1.180 | operationelles Risiko | 1.072 |
| Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern | 3.352 | Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern | 2.633 |
| Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen | 0 | Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen | 0 |
| Basiskapitalanforderung (BSCR) in Euro | 9.883 | Basiskapitalanforderung (BSCR) in Euro | 7.609 |
| Immaterielle Vermögenswerte | 0 | Immaterielle Vermögenswerte | 0 |
| Marktrisiko | 5.160 | Marktrisiko | 3.234 |
| Gegenparteiausfallrisiko | 387 | Gegenparteiausfallrisiko | 237 |
| vt. Risiko Leben | 0 | vt. Risiko Leben | 0 |
| vt. Risiko Kranken | 1.054 | vt. Risiko Kranken | 638 |
| vt. Risiko Nichtleben | 6.815 | vt. Risiko Nichtleben | 5.880 |
| Summen | 13.416 | Summen | 9.989 |
| Diversifikationseffekt | -3.493 | Diversifikationseffekt | -2.381 |



Die GVO führt die Berechnungen der Kapitalanforderungen nach dem Solvency II Standardansatz unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips und unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips durch:

- Verzicht auf Anrechnung der satzungsgemäß zulässigen Nachschusspflicht
- keine vollständige Abbildung der Risikominderung durch die Rückversicherung

Vereinfachte Berechnungen werden nicht durchgeführt. Interne Modelle/unternehmensspezifische Parameter oder ein Kapitalaufschlag werden nicht verwendet. Von der in Artikel 51 Abs. 2, Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG in Deutschland vorgesehenen Option, macht die GVO demnach keinen Gebrauch.

Gemäß Artikel 207 DVO ergibt sich eine risikomindernde Wirkung (synonym Verlustausgleichsfähigkeit) latenter Steuern durch einen fiktiven Marktverlust (Stress). Dieser hätte eine reduzierende Wirkung auf die passiven latenten Steuern bzw. eine erhöhende Wirkung auf die aktiven latenten Steuern. Die Summe aus den jeweiligen Deltas ergibt die risikomindernde Wirkung latenter Steuern. Nach Art. 15 Absatz 3 DVO ist seit dem 01.01.2020 bei einem Aktivsaldo ein entsprechender Werthaltigkeitsnachweis zu erstellen. Die GVO verfügt über einen Passivsaldo. Das Unternehmen kann den maximalen Wert der risikomindernden Wirkung ansetzen, da es zukünftige steuerpflichtige Gewinne gegen den Überlauf (risikomindernde Wirkung - Passivsaldo) anrechnen kann.

Trotz dieser konservativen Herangehensweise weist die GVO eine Überdeckung in Höhe von 4.841 Tsd. Euro (Vorjahr 6.804 Euro) beim SCR und 8.592 Tsd. Euro (Vorjahr 9.364 Tsd. Euro) beim MCR aus.

Anhand der quantitativen Berechnungen im Berichtsjahr kann die GVO nachweisen, dass sie in den kommenden zwölf Monaten weiterhin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nachkommen zu können.

Die wesentliche Änderung der Solvenzkapitalanforderung gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum, ist auf die Steigerung des Markrisikos zurückzuführen. Die Treiber des darin enthaltenden Immobilien- und Konzentrationsrisikos sind mit der Fertigstellung und Bewertung des neuen Geschäftsgebäudes zu begründen.

Zudem ist das versicherungstechnische Risiko gestiegen. Bei grundsätzlich gleichbleibender Berechnungsmethodik der versicherungstechnischen Rückstellungen weisen die vt. Rückstellungen – Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung (nach Art der Leben) im Geschäftsjahr 2022 einen höheren Wert im Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 aus. Die Höhe der Schadenzahlungen in der Sparte Feuer- Sachversicherung ist auf mehrere Naturereignisse sowie eine Häufung von Großschäden zurückzuführen. Mit wachsendem Bestand geht zudem ein steigender Schadenaufwand einher und führt zu einem Anstieg der Schadenrückstellungen. Besonders die Anpassung der Abwicklungsdauer von 5 auf 10 Jahre sowie die Berücksichtigung der Inflation in der Sparte Sach führen zu einem Anstieg der vt. Rückstellungen. Insgesamt wirken sich die versicherungstechnischen Rückstellungen auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus, reduzieren dadurch ebenfalls die Ausgleichsrücklage und erhöhen die Solvenzkapitalanforderungen.

Trotz der Erhöhung des Grundkapitals führt die Reduktion der Ausgleichsrücklage zu einer Minderung der zur Verfügung stehenden Eigenmittel für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung und damit zu einer Senkung der Bedeckungsquoten.

E. 3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wird bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht verwendet.

E. 4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die GVO verwendet zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen ausschließlich die Standardformel. Interne oder partielle interne Modelle wurden nicht verwendet. Die Matching-Anpassung auf die maßgebliche risikolose Zinskurve wird ebenfalls nicht verwendet.

E. 5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Gemäß Artikel 54 Abs. 1 SII-Richtlinie, verpflichtet Solvency II Erst- und Rückversicherungsunternehmen, bei Eintreten wichtiger Entwicklungen, die die Bedeutung im Bericht über Solvabilität und Finanzlage veröffentlichten Informationen erheblich verändert haben, diese Veränderungen samt zweckmäßigen Angaben zu ihrer Wesensart und ihren Auswirkungen zu veröffentlichen. In folgenden Fällen hat die GVO nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Aufsicht den jeweiligen Betrag der Nichteinhaltung der Kapitalanforderung einschließlich einer Erläuterung einer Ursache und Folgen derselben und etwaige Abhilfemaßnahmen zu veröffentlichen:

- bei Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen, sofern die Aufsicht der Ansicht ist, dass die GVO binnen dreier Monate keinen Sanierungsplan vorlegen kann
- bei einer wesentlichen Nichteinhaltung der Zielsolvvenzkapitalanforderung, sofern die Aufsicht binnen 2 Monaten keinen tragfähigen Sanierungsplan erhält.

Eine Veröffentlichung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Feststellung beseitigt wurde oder die wesentliche Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung sechs Monate nach ihrer Feststellung nicht behoben wurde.

Reichen die anrechnungsfähigen Eigenmittel nicht aus, um die Mindest- oder Solvenzkapitalanforderungen zu decken, könnte die GVO folgende Maßnahmen ergreifen:

- Veränderung der Rückversicherungsstruktur, um das versicherungstechnische Risiko zu mindern
- Beschaffung von Eigenkapital bzw. nachrangigen Verbindlichkeiten
- Verwirklichung der Nachschusspflicht

Im Berichtszeitraum kam es zu keiner Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen oder Solvenzkapitalanforderungen.

Entsprechend der Geschäftsentwicklung in den letzten Jahren (zwanzig Mal in Folge Jahresüberschuss) und der Risiko- und Geschäftsstrategie des Vorstandes ist die Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung sehr unwahrscheinlich.

E. 6 Sonstige Angaben

Der SFCR-Bericht wurde am 11.04.2023 vom Vorstand der GVO verabschiedet.

Die Wirtschaftsprüfer bestätigen, dass die bei der Prüfung der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2022 gewonnen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen nach Vorschriften der §§ 74 – 87 VAG aufgestellt wurde.

Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderungen unterliegt noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Bad Zwischenahn, 05.04.2023

Anhang

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer

Krankenversicherung)

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der

Nichtlebensversicherung)

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)

Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

| | Solvabilität-II- Wert C0010 |
|--------------|--|
| R0030 | |
| R0040 | 3.852 |
| R0050 | |
| R0060 | 16.879 |
| R0070 | 7.548 |
| R0080 | 1.220 |
| R0090 | 232 |
| R0100 | 202 |
| R0110 | 202 |
| R0120 | |
| R0130 | 5.894 |
| R0140 | |
| R0150 | 5.894 |
| R0160 | |
| R0170 | |
| R0180 | |
| R0190 | |
| R0200 | |
| R0210 | |
| R0220 | |
| R0230 | |
| R0240 | |
| R0250 | |
| R0260 | |
| R0270 | 14.799 |
| R0280 | 14.799 |
| R0290 | 12.486 |
| R0300 | 2.313 |
| R0310 | |
| R0320 | |
| R0330 | |
| R0340 | |
| R0350 | |
| R0360 | 1.094 |
| R0370 | |
| R0380 | 1.055 |
| R0390 | |
| R0400 | |
| R0410 | 2.671 |
| R0420 | 1.515 |
| R0500 | 49.413 |
| | Solvabilität-II- Wert C0010 |
| R0510 | 24.942 |
| R0520 | 21.210 |
| R0530 | |
| R0540 | 20.572 |
| R0550 | 638 |
| R0560 | 3.732 |
| R0570 | |
| R0580 | 3.641 |
| R0590 | 91 |
| R0600 | |
| R0610 | |
| R0620 | |

Anhang I
S.02.01.02

Bilanz

Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer
 Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge

 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

| | |
|--------------|--------|
| R0630 | |
| R0640 | |
| R0650 | |
| R0660 | |
| R0670 | |
| R0680 | |
| R0690 | |
| R0700 | |
| R0710 | |
| R0720 | |
| R0740 | |
| R0750 | 1.050 |
| R0760 | 1.822 |
| R0770 | |
| R0780 | 4.107 |
| R0790 | |
| R0800 | |
| R0810 | |
| R0820 | 3.865 |
| R0830 | |
| R0840 | 1.035 |
| R0850 | |
| R0860 | |
| R0870 | |
| R0880 | |
| R0900 | 36.821 |
| R1000 | 12.592 |

Anhang I
S.05.02.01
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach
Ländern

| | | Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen | | | | | | Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland |
|--|--------------|---|---------|-------|-------|-------|-------|---|
| | | Herkunftsland | | | | | | |
| | | C0010 | C0020 | C0030 | C0040 | C0050 | C0060 | |
| R0010 | | | GERMANY | | | | | |
| | | C0080 | C0090 | C0100 | C0110 | C0120 | C0130 | C0140 |
| Gebuchte Prämien | | | | | | | | |
| Brutto – Direktversicherungsgeschäft | R0110 | 39.576 | | | | | | 39.576 |
| Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft | R0120 | | | | | | | |
| Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft | R0130 | | | | | | | |
| Anteil der Rückversicherer | R0140 | 20.503 | | | | | | 20.503 |
| Netto | R0200 | 19.072 | | | | | | 19.072 |
| Verdiente Prämien | | | | | | | | |
| Brutto – Direktversicherungsgeschäft | R0210 | 39.330 | | | | | | 39.330 |
| Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft | R0220 | | | | | | | |
| Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft | R0230 | | | | | | | |
| Anteil der Rückversicherer | R0240 | 20.503 | | | | | | 20.503 |
| Netto | R0300 | 18.827 | | | | | | 18.827 |
| Aufwendungen für Versicherungsfälle | | | | | | | | |
| Brutto – Direktversicherungsgeschäft | R0310 | 23.920 | | | | | | 23.920 |
| Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft | R0320 | | | | | | | |
| Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft | R0330 | | | | | | | |
| Anteil der Rückversicherer | R0340 | 17.459 | | | | | | 17.459 |
| Netto | R0400 | 6.461 | | | | | | 6.461 |
| Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen | | | | | | | | |
| Brutto – Direktversicherungsgeschäft | R0410 | | | | | | | |
| Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft | R0420 | | | | | | | |
| Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft | R0430 | | | | | | | |
| Anteil der Rückversicherer | R0440 | | | | | | | |
| Netto | R0500 | | | | | | | |
| Angefallene Aufwendungen | R0550 | 16.003 | | | | | | 16.003 |
| Sonstige Aufwendungen | R1200 | | | | | | | |
| Gesamtaufwendungen | R1300 | | | | | | | 16.003 |

| | | Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen | | | | | | Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland |
|--|--------------|--|-------|-------|-------|-------|-------|---|
| | | Herkunftsland | | | | | | |
| | | C0150 | C0160 | C0170 | C0180 | C0190 | C0200 | |
| R1400 | | | | | | | | |
| | | C0220 | C0230 | C0240 | C0250 | C0260 | C0270 | C0280 |
| Gebuchte Prämien | | | | | | | | |
| Brutto | R1410 | | | | | | | |
| Anteil der Rückversicherer | R1420 | | | | | | | |
| Netto | R1500 | | | | | | | |
| Verdiente Prämien | | | | | | | | |
| Brutto | R1510 | | | | | | | |
| Anteil der Rückversicherer | R1520 | | | | | | | |
| Netto | R1600 | | | | | | | |
| Aufwendungen für Versicherungsfälle | | | | | | | | |
| Brutto | R1610 | | | | | | | |
| Anteil der Rückversicherer | R1620 | | | | | | | |
| Netto | R1700 | | | | | | | |
| Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen | | | | | | | | |
| Brutto | R1710 | | | | | | | |
| Anteil der Rückversicherer | R1720 | | | | | | | |
| Netto | R1800 | | | | | | | |
| Angefallene Aufwendungen | R1900 | | | | | | | |
| Sonstige Aufwendungen | R2500 | | | | | | | |
| Gesamtaufwendungen | R2600 | | | | | | | |

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen – Nichtlebensv
ersicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartausfällen bei Versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus besten Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert
Prämienrückstellungen
Brutto Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartausfällen
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schaderrückstellungen
Brutto Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartausfällen
Bester Schätzwert (netto) für Schaderrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto
Bester Schätzwert gesamt – netto
Risikomarge
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge

| Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft | | | | | | | | | |
|---|------------------------------|---------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|--|--------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|--|
| Krankheitskostenversicherung | Einkommensersatzversicherung | Arbeitsunfallversicherung | Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung | Sonstige Kraftfahrtversicherung | See-, Luftfahrt- und Transportversicherung | Feuer- und andere Sachversicherungen | Allgemeine Haftpflichtversicherung | Kredit- und Kautionsversicherung | |
| C0020 | C0030 | C0040 | C0050 | C0060 | C0070 | C0080 | C0090 | C0100 | |
| R0010 | | | | | | | | | |
| R0050 | | | | | | | | | |
| R0060 | | | | | | | | | |
| R0140 | | | | | | | | | |
| R0150 | | | | | | | | | |
| R0160 | | | | | | | | | |
| R0240 | | | | | | | | | |
| R0250 | | | | | | | | | |
| R0260 | | | | | | | | | |
| R0270 | | | | | | | | | |
| R0280 | | | | | | | | | |
| R0290 | | | | | | | | | |
| R0300 | | | | | | | | | |
| R0310 | | | | | | | | | |
| Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft | | | | | | | | | |
| Krankheitskostenversicherung | Einkommensersatzversicherung | Arbeitsunfallversicherung | Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung | Sonstige Kraftfahrtversicherung | See-, Luftfahrt- und Transportversicherung | Feuer- und andere Sachversicherungen | Allgemeine Haftpflichtversicherung | Kredit- und Kautionsversicherung | |
| C0020 | C0030 | C0040 | C0050 | C0060 | C0070 | C0080 | C0090 | C0100 | |
| R0320 | | | | | | | | | |
| R0330 | | | | | | | | | |
| R0340 | | | | | | | | | |

| Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft | | | In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft | | | | Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt |
|---|---------|-----------------------------------|--|---|---|---|--|
| Rechtsschutzversicherung | Beitand | Verschiedene finanzielle Verluste | Nichtproportionale Krankenrückversicherung | Nichtproportionale Unfallrückversicherung | Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung | Nichtproportionale Sachrückversicherung | |
| | | | | | | | |

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Eintordbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartausfällen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen – Nichtlebensv
ersicherung

Versicherungstechnische
Rückstellungen als Ganzes
berechnet
Gesamthöhe der einfordbaren
Beträge aus
Rückversicherungsverträgen/gege
nüber Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen nach
der Anpassung für erwartete
Verluste aufgrund von
Gegenparteiausfällen bei
versicherungstechnischen
Rückstellungen als Ganzes
berechnet

Versicherungstechnische
Rückstellungen berechnet als
Summe aus bestem Schätzwert
und Risikomarge

Bester Schätzwert
Prämienrückstellungen

R0060
Brutto
Gesamthöhe der einfordbaren
Beträge aus
Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen nach
der Anpassung für erwartete
Verluste aufgrund von
Gegenparteiausfällen

R0140
Bester Schätzwert (netto) für
Prämienrückstellungen

R0150
Schadenrückstellungen
Brutto
Gesamthöhe der einfordbaren
Beträge aus

R0160
Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen nach
der Anpassung für erwartete
Verluste aufgrund von
Gegenparteiausfällen

R0240
Bester Schätzwert (netto) für
Schadenrückstellungen

R0250
Bester Schätzwert gesamt –
brutto

R0260
Bester Schätzwert gesamt –
netto

R0270
Risikomarge
Betrag bei Anwendung der
Übergangsmaßnahme bei
versicherungstechnischen
Rückstellungen

R0280
Versicherungstechnische
Rückstellungen als Ganzes
berechnet

R0290
Bester Schätzwert

R0300
Risikomarge

R0310

Versicherungstechnische
Rückstellungen – gesamt

R320
Versicherungstechnische
Rückstellungen – gesamt
Einforderbare Beträge aus
Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen nach
der Anpassung für erwartete
Verluste aufgrund von
Gegenparteiausfällen – gesamt

R330
Versicherungstechnische
Rückstellungen abzüglich der
einforderbaren Beträge aus
Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen –
gesamt

R340

| | C0110 | C0120 | C0130 | C0140 | C0150 | C0160 | C0170 | C0180 |
|--------------|--|--------------|-----------------------------------|---|---|---|---|--|
| R0010 | | | | | | | | |
| R0050 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| R0060 | -13 | -15 | | | | | | 2.404 |
| R0140 | -17 | -20 | | | | | | -223 |
| R0150 | 4 | 5 | | | | | | 2.627 |
| R0160 | 629 | 0 | | | | | | 21.810 |
| R0240 | 303 | | | | | | | 15.022 |
| R0250 | 326 | 0 | | | | | | 6.788 |
| R0260 | 616 | -15 | | | | | | 24.214 |
| R0270 | 330 | 5 | | | | | | 9.415 |
| R0280 | 10 | 0 | | | | | | 729 |
| R0290 | | | | | | | | |
| R0300 | | | | | | | | |
| R0310 | | | | | | | | |
| | Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft | | | In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft | | | | Nichtlebensversicherungspflichtungen gesamt |
| | Rechtsschutzversicherung | Beistand | Verschiedene finanzielle Verluste | Nichtproportionale Krankenrückversicherung | Nichtproportionale Unfallrückversicherung | Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung | Nichtproportionale Sachrückversicherung | |
| | C0110 | C0120 | C0130 | C0140 | C0150 | C0160 | C0170 | C0180 |
| R320 | 626 | -15 | | | | | | 24.942 |
| R330 | 287 | -20 | | | | | | 14.799 |
| R340 | 340 | 5 | | | | | | 10.143 |

Anhang I
S.19.01.21
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr

| | |
|--------------|--------------------|
| Z0020 | Accident year [AY] |
|--------------|--------------------|

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

| Vor | Jahr | Entwicklungsjahr | | | | | | | | | | |
|-------|-------|------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 & + |
| | | C0010 | C0020 | C0030 | C0040 | C0050 | C0060 | C0070 | C0080 | C0090 | C0100 | C0110 |
| R0100 | | | | | | | | | | | | |
| N-9 | R0160 | 5.046 | 2.590 | 465 | 513 | 221 | 226 | 4 | 26 | 115 | 8 | |
| N-8 | R0170 | 4.381 | 2.286 | 582 | 861 | 357 | 151 | -203 | 5 | | | |
| N-7 | R0180 | 6.118 | 1.912 | 478 | 346 | 111 | 11 | 11 | 30 | | | |
| N-6 | R0190 | 5.395 | 2.544 | 623 | 686 | 233 | 37 | | | | | |
| N-5 | R0200 | 5.612 | 2.589 | 858 | 646 | 189 | 58 | | | | | |
| N-4 | R0210 | 6.889 | 3.434 | 945 | 521 | 435 | | | | | | |
| N-3 | R0220 | 5.874 | 3.003 | 1.280 | 815 | | | | | | | |
| N-2 | R0230 | 5.135 | 2.982 | 1.224 | | | | | | | | |
| N-1 | R0240 | 9.610 | 8.748 | | | | | | | | | |
| N | R0250 | 10.507 | | | | | | | | | | |

| | im | | Summe der |
|--------|-----------|--------|-----------|
| | laufenden | | |
| | C0170 | | Jahre |
| | | | C0180 |
| R0100 | | | |
| R0160 | 8 | | 9.215 |
| R0170 | 5 | | 8.425 |
| R0180 | 30 | | 9.018 |
| R0190 | 4 | | 9.522 |
| R0200 | 58 | | 9.952 |
| R0210 | 435 | | 12.226 |
| R0220 | 815 | | 10.972 |
| R0230 | 1.224 | | 9.342 |
| R0240 | 8.748 | | 18.358 |
| R0250 | 10.507 | | 10.507 |
| Gesamt | R0260 | 21.835 | 107.537 |

Beste Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

| Vor | Jahr | Entwicklungsjahr | | | | | | | | | | |
|-------|-------|------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 & + |
| | | C0200 | C0210 | C0220 | C0230 | C0240 | C0250 | C0260 | C0270 | C0280 | C0290 | C0300 |
| R0100 | | | | | | | | | | | | |
| N-9 | R0160 | 2.564 | 797 | 466 | 211 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| N-8 | R0170 | 5.078 | 1.350 | 1.005 | 820 | 0 | 0 | 0 | 0 | 20 | | |
| N-7 | R0180 | 6.017 | 2.345 | 2.165 | 813 | 0 | 0 | 0 | 210 | | | |
| N-6 | R0190 | 8.495 | 2.893 | 2.713 | 347 | 0 | 0 | 286 | | | | |
| N-5 | R0200 | 8.511 | 4.262 | 1.654 | 507 | 0 | -9 | | | | | |
| N-4 | R0210 | 11.467 | 3.275 | 2.360 | 240 | 227 | | | | | | |
| N-3 | R0220 | 10.306 | 4.868 | 1.334 | 995 | | | | | | | |
| N-2 | R0230 | 11.826 | 3.338 | 2.470 | | | | | | | | |
| N-1 | R0240 | 8.110 | 4.366 | | | | | | | | | |
| N | R0250 | 14.398 | | | | | | | | | | |

| Gesamt | Jahresende (abgezinste Daten) | |
|--------|-------------------------------|--------|
| | C0360 | |
| R0100 | | |
| R0160 | 0 | |
| R0170 | 15 | |
| R0180 | 165 | |
| R0190 | 231 | |
| R0200 | -8 | |
| R0210 | 195 | |
| R0220 | 879 | |
| R0230 | 2.248 | |
| R0240 | 4.092 | |
| R0250 | 13.993 | |
| Gesamt | R0260 | 21.810 |

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht einbefordertes Grundkapital, das auf Verlangen einbefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht einbefordert wurden, aber auf Verlangen einbefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht einbeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen einbefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

| | Gesamt | Tier 1 – nicht gebunden | Tier 1 – gebunden | Tier 2 | Tier 3 |
|-------|--------|-------------------------|-------------------|--------|--------|
| | C0010 | C0020 | C0030 | C0040 | C0050 |
| R0010 | 8.897 | 8.897 | | | |
| R0030 | 0 | 0 | | | |
| R0040 | 0 | 0 | | | |
| R0050 | | | | | |
| R0070 | | | | | |
| R0090 | | | | | |
| R0110 | | | | | |
| R0130 | 3.694 | 3.694 | | | |
| R0140 | | | | | |
| R0160 | 0 | | | | 0 |
| R0180 | | | | | |
| R0220 | | | | | |
| R0230 | | | | | |
| R0290 | 12.592 | 12.592 | | | 0 |
| R0300 | | | | | |
| R0310 | | | | | |
| R0320 | | | | | |
| R0330 | | | | | |
| R0340 | | | | | |
| R0350 | | | | | |
| R0360 | | | | | |
| R0370 | | | | | |
| R0390 | | | | | |
| R0400 | | | | | |
| R0500 | 12.592 | 12.592 | | | 0 |
| R0510 | 12.592 | 12.592 | | | |
| R0540 | 12.592 | 12.592 | 0 | 0 | 0 |
| R0550 | 12.592 | 12.592 | 0 | 0 | |
| R0580 | 7.751 | | | | |
| R0600 | 4.000 | | | | |
| R0620 | 1.6245 | | | | |
| R0640 | 3.1479 | | | | |

| | C0060 |
|-------|--------|
| R0700 | 12.592 |
| R0710 | |
| R0720 | |
| R0730 | 8.897 |
| R0740 | |
| R0760 | 3.694 |
| R0770 | |
| R0780 | -2.274 |
| R0790 | -2.274 |

Anhang I
S.25.01.21
Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte

Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios

Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS
 VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
 VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
 Maximum VAF LS

| | Brutto- Solvenzkapitalanforderung | USP | Vereinfachungen |
|--------------|--|---------------------------------|---------------------------------|
| | C0110 | C0090 | C0120 |
| R0010 | 5.160 | | |
| R0020 | 387 | | |
| R0030 | | | |
| R0040 | 1.054 | | |
| R0050 | 6.815 | | |
| R0060 | -3.493 | | |
| R0070 | 0 | | |
| R0100 | 9.923 | | |
| | C0100 | | |
| R0130 | 1.180 | | |
| R0140 | 0 | | |
| R0150 | -3.352 | | |
| R0160 | | | |
| R0200 | 7.751 | | |
| R0210 | | | |
| R0220 | 7.751 | | |
| | | | |
| R0400 | | | |
| R0410 | | | |
| R0420 | | | |
| R0430 | | | |
| R0440 | | | |
| | Ja/Nein | | |
| | C0109 | | |
| R0590 | Approach based on average tax rate | | |
| | VAF LS | | |
| | C0130 | | |
| R0640 | -3.352 | | |
| R0650 | -3.352 | | |
| R0660 | | | |
| R0670 | | | |
| R0680 | | | |
| R0690 | -3.352 | | |

Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_{NL}-Ergebnis

| | |
|--------------|--------------|
| | C0010 |
| R0010 | 2.690 |

| Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet | Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten |
|---|---|
|---|---|

- Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung
- Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung
- Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung
- Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
- Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung
- Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung
- Beistand und proportionale Rückversicherung
- Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung
- Nichtproportionale Krankenrückversicherung
- Nichtproportionale Unfallrückversicherung
- Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- Nichtproportionale Sachrückversicherung

| | C0020 | C0030 |
|--------------|--------------|--------------|
| R0020 | | |
| R0030 | 1.328 | 1.487 |
| R0040 | | |
| R0050 | 227 | |
| R0060 | 0 | |
| R0070 | | |
| R0080 | 4.384 | 12.175 |
| R0090 | 3.141 | 5.013 |
| R0100 | | |
| R0110 | 330 | 402 |
| R0120 | 5 | 0 |
| R0130 | | |
| R0140 | | |
| R0150 | | |
| R0160 | | |
| R0170 | | |

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_L-Ergebnis

| | |
|--------------|--------------|
| | C0040 |
| R0200 | 0 |

| Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes | Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) |
|---|--|
|---|--|

- Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen
- Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen
- Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen
- Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen
- Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen

| | C0050 | C0060 |
|--------------|--------------|--------------|
| R0210 | | |
| R0220 | | |
| R0230 | | |
| R0240 | | |
| R0250 | | |

Berechnung der Gesamt-MCR

- Lineare MCR
- SCR
- MCR-Obergrenze
- MCR-Untergrenze
- Kombinierte MCR
- Absolute Untergrenze der MCR

Mindestkapitalanforderung

| | |
|--------------|--------------|
| | C0070 |
| R0300 | 2.690 |
| R0310 | 7.751 |
| R0320 | 3.488 |
| R0330 | 1.938 |
| R0340 | 2.690 |
| R0350 | 4.000 |
| | C0070 |
| R0400 | 4.000 |